



## Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 19. September 2022 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
  - a) Errichtung einer Flachdachgaube, Ausbau des Ober- und des Dachgeschosses des bestehenden Einfamilienwohnhaus, Errichtung einer Balkonanlage  
Flst.Nr. 1263/1, Obere Matt 1
  - b) Errichtung einer Poolüberdachung  
Flst.Nr. 5385 + 5386, Bruchstraße 14
  - c) Sanierung und Um-/Anbau Wohnhaus  
Flst.Nr. 8214, Neuer Weg 20
3. Digitalisierung: Ausbau des Glasfasernetzes
4. 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt
5. Anpassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
6. Änderung des Fundtiervertrages
7. Straßennamensschilder: Anbringung ergänzender Hinweise
8. Annahme von Spenden
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
10. Verschiedenes / Mitteilungen
11. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer  
Bürgermeister

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 19. September 2022</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 2a</b>

**Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg**

**Sachverhalt**

**Verz.Nr.** 20/2022

**Bauvorhaben:** Errichtung einer Flachdachgaube, Ausbau des Ober- und des Dachgeschosses des bestehenden Einfamilienwohnhaus, Errichtung einer Balkonanlage

**Baugrundstück:** Flst.Nr. 1263/1, Obere Matt 1

**Lage:** Im Bereich des Bebauungsplanes „Obere Matt“ (§ 30 BauGB)

Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung einer Flachdachgaube, den Ausbau des Ober- und des Dachgeschosses des bestehenden Einfamilienwohnhaus und die Errichtung einer Balkonanlage. Es entsteht kein neues Vollgeschoss.

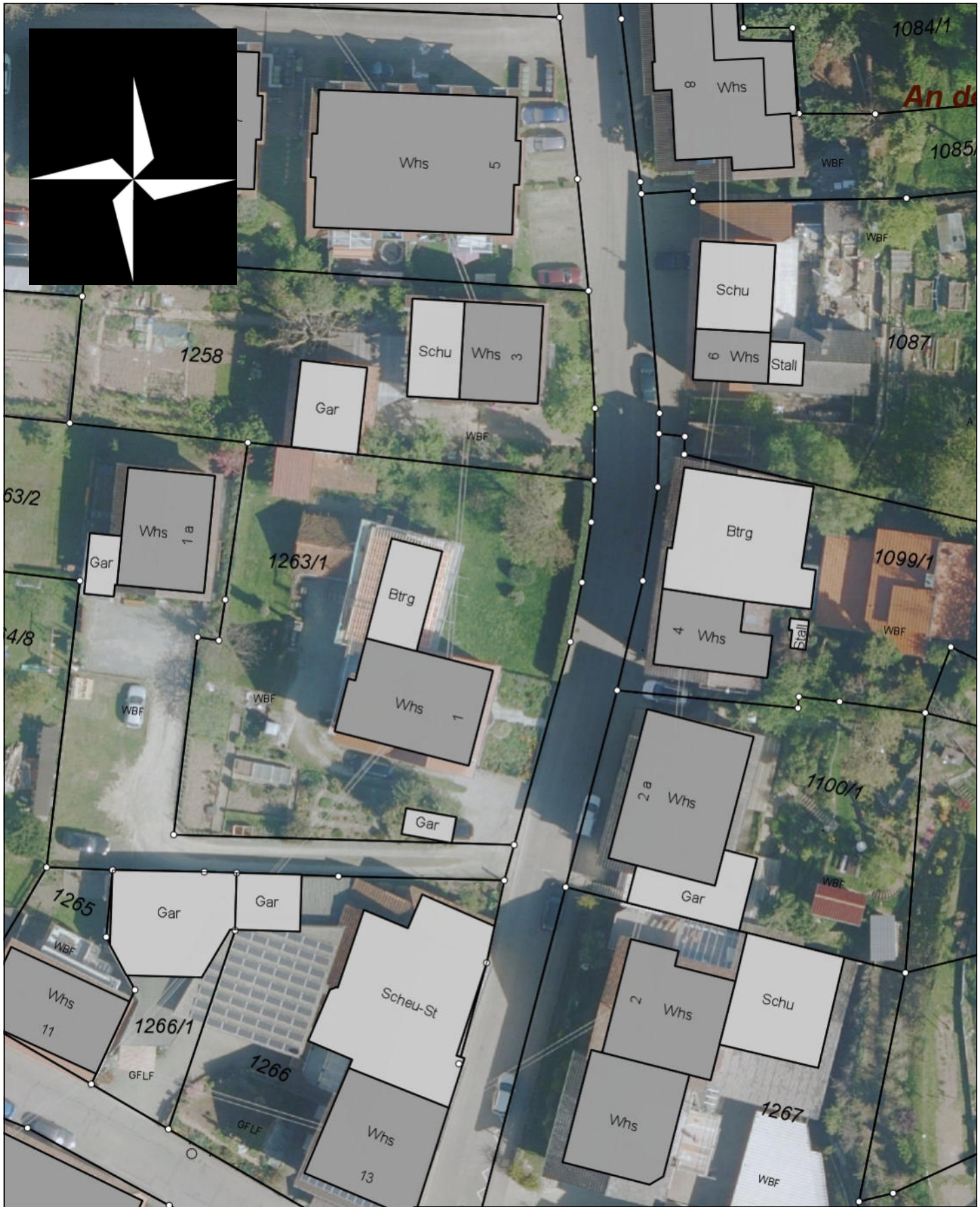
Aus Sicht der Verwaltung sprechen keine bauplanungsrechtlichen Argumente gegen das geplante Vorhaben.

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 01.08.2022

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

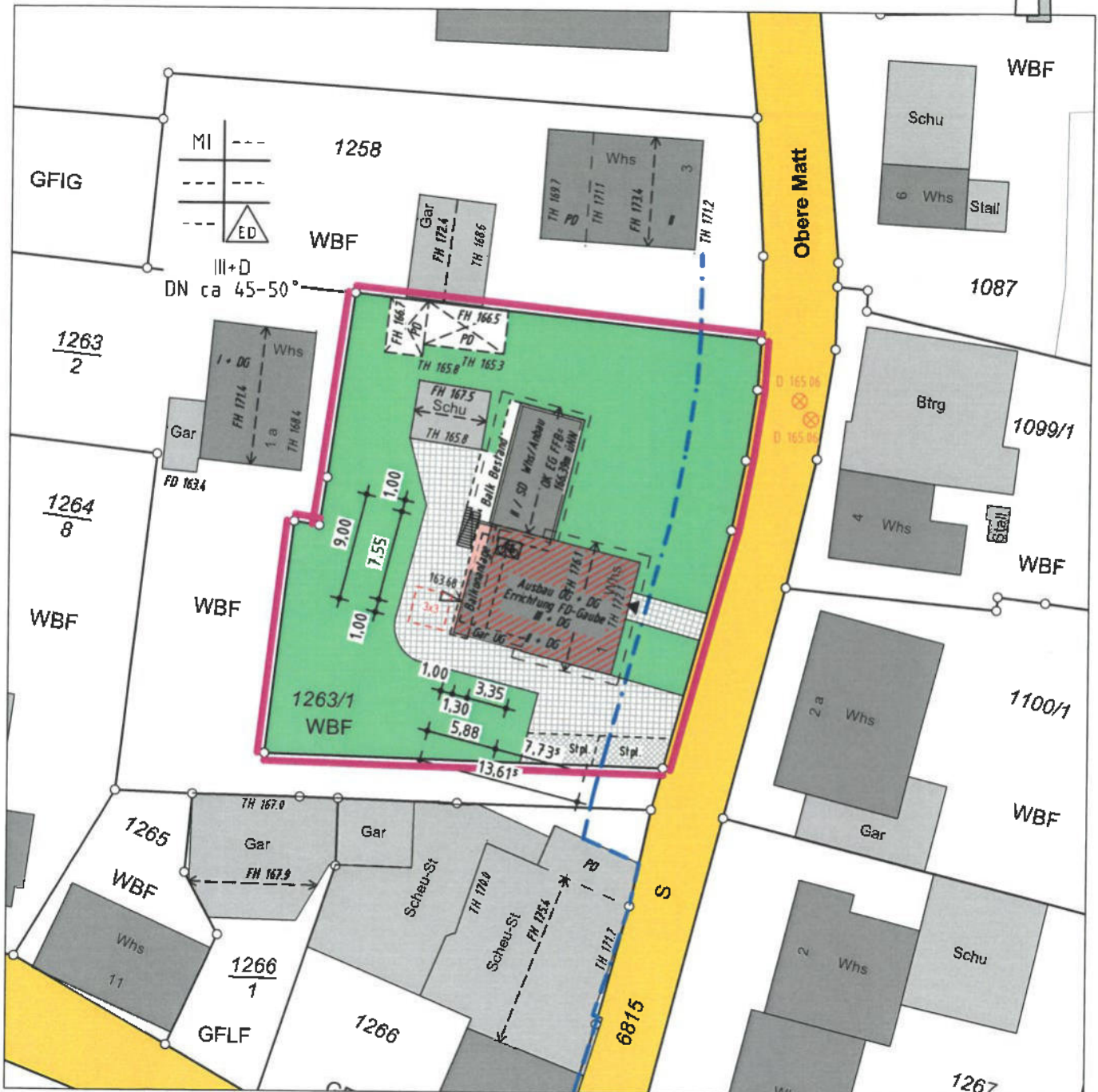
# Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag  
( § 4 LBOVVO )

Kreis : Ortenaukreis  
Gemeinde : Ortenberg  
Gemarkung : Ortenberg  
Flurstück-Nr. : 1263/1

0 5 10 15 20

Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem LIKA  
Maße dürfen nicht abgegriffen werden  
Vervielfältigungen, Vergrößerungen und  
Verkleinerungen sind verboten

Ingenieurbüro für Vermessung

**Ortmann**

Gefertigt: Bühl, den 22.07.2022



Ingenieurbüro:  
**77815 Bühl**  
Gartenstraße 10a  
Tel.: 07223/20222  
Fax: 07223/40552  
buehl@ib-ortmann.de

ObV Amtssitz  
**D. Ortmann**  
**77652 Offenburg**  
Waltersweierweg 1  
Tel.: 0781/968693-0  
Fax: 0781/968693-18  
offenburg@ib-ortmann.de

Ingenieurbüros:  
**77704 Oberkirch**  
Raiffeisenstraße 9  
Tel.: 07802/7044-150  
**77933 Lahr**  
Einsteinallee 1  
Tel.: 07821/99859-20

# BAUANTRAG

Errichtung Flachdachgaube,  
Ausbau Ober- u. Dachgeschoss  
des Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung Balkonanlage

## BAUVORHABEN

Errichtung einer Flachdachgaube,  
Ausbau des Ober- und des  
Dachgeschosses des  
besteh. Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung einer Balkonanlage

Flurstück-Nr. 1263/1  
Obere Matt 1  
77799 Ortenberg

## BAUHERR

Nicolas Buchta  
Starkenstraße 13a  
79104 Freiburg i.Br.  
0176. 244 34 262  
nico.buchta@gmail.com

Freiburg, den 22.07.22

## PLANVERFASSER

Christine Mildenerger  
Architekturbüro  
Im Bittler 6  
77654 Offenburg  
Tel. 0781. 203 99 13  
Fax 0781. 203 99 14

Offenburg, den 22.07.22

DATUM MASSSTAB

22.07.2022 M 1/100

## PLAN INHALT

Ansicht Süd

## PLAN NUMMER

Blatt 10



# BAUANTRAG

Errichtung Flachdachgaube,  
Ausbau Ober- u. Dachgeschoss  
des Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung Balkonanlage

## BAUVORHABEN

Errichtung einer Flachdachgaube,  
Ausbau des Ober- und des  
Dachgeschosses des  
besteh. Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung einer Balkonanlage

Flurstück-Nr. 1263/1  
Obere Matt 1  
77799 Ortenberg

## BAUHERR

Nicolas Buchta  
Starkenstraße 13a  
79104 Freiburg i.Br.  
0176. 244 34 262  
nico.buchta@gmail.com

Freiburg, den 22.07.22

## PLANVERFASSER

Christine Mildenerger  
Architekturbüro  
Im Bittler 6  
77654 Offenburg  
Tel. 0781. 203 99 13  
Fax 0781. 203 99 14

Offenburg, den 22.07.22

DATUM MASSSTAB

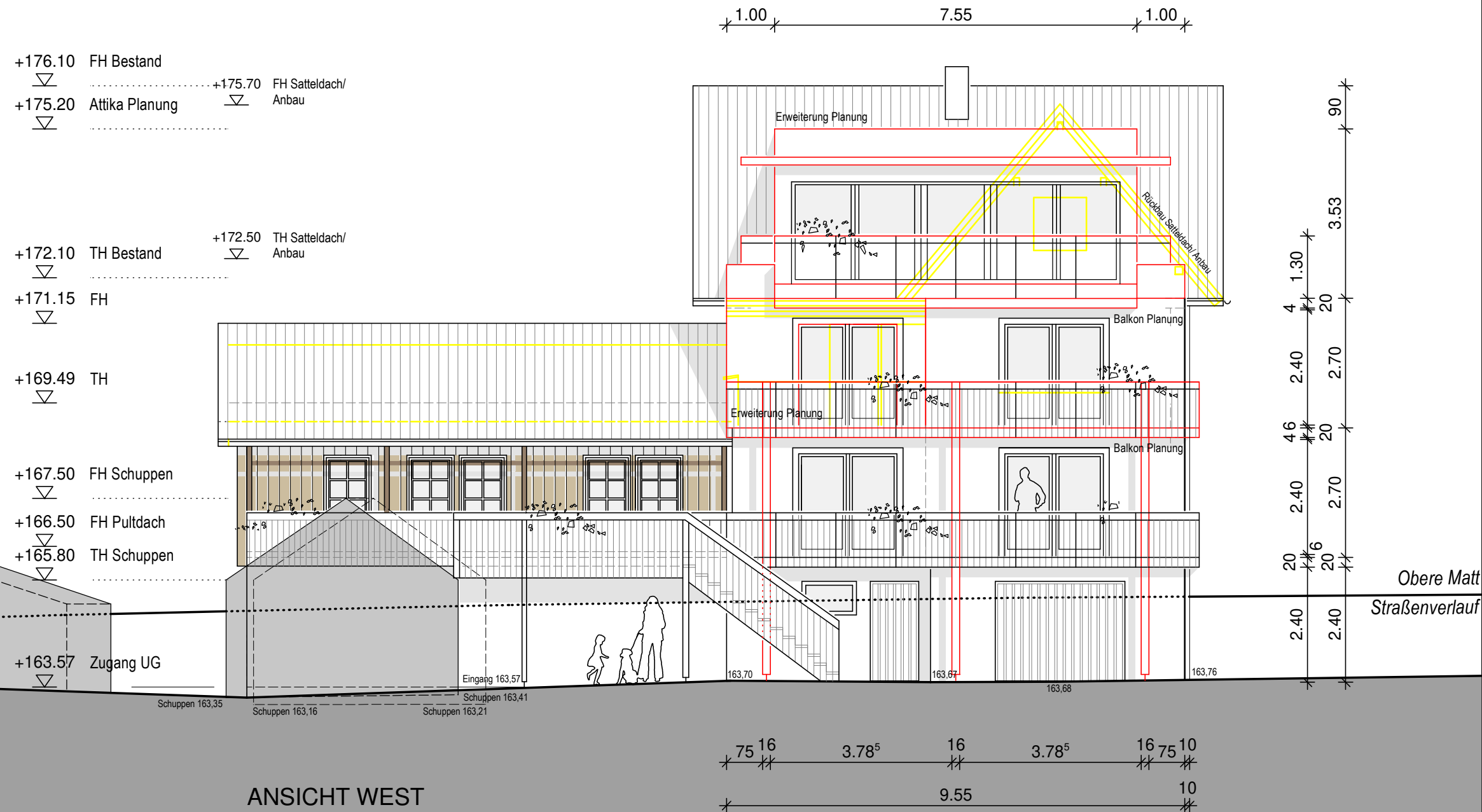
22.07.2022 M 1/100

## PLAN INHALT

Ansicht West

## PLAN NUMMER

Blatt 9



# BAUANTRAG

Errichtung Flachdachgaube,  
Ausbau Ober- u. Dachgeschoss  
des Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung Balkonanlage

## BAUVORHABEN

Errichtung einer Flachdachgaube,  
Ausbau des Ober- und des  
Dachgeschosses des  
besteh. Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung einer Balkonanlage

Flurstück-Nr. 1263/1  
Obere Matt 1  
77799 Ortenberg

## BAUHERR

Nicolas Buchta  
Starkenstraße 13a  
79104 Freiburg i.Br.  
0176. 244 34 262  
nico.buchta@gmail.com

Freiburg, den 22.07.22

## PLANVERFASSER

Christine Mildenerger  
Architekturbüro  
Im Bittler 6  
77654 Offenburg  
Tel. 0781. 203 99 13  
Fax 0781. 203 99 14

Offenburg, den 22.07.22

DATUM MASSSTAB

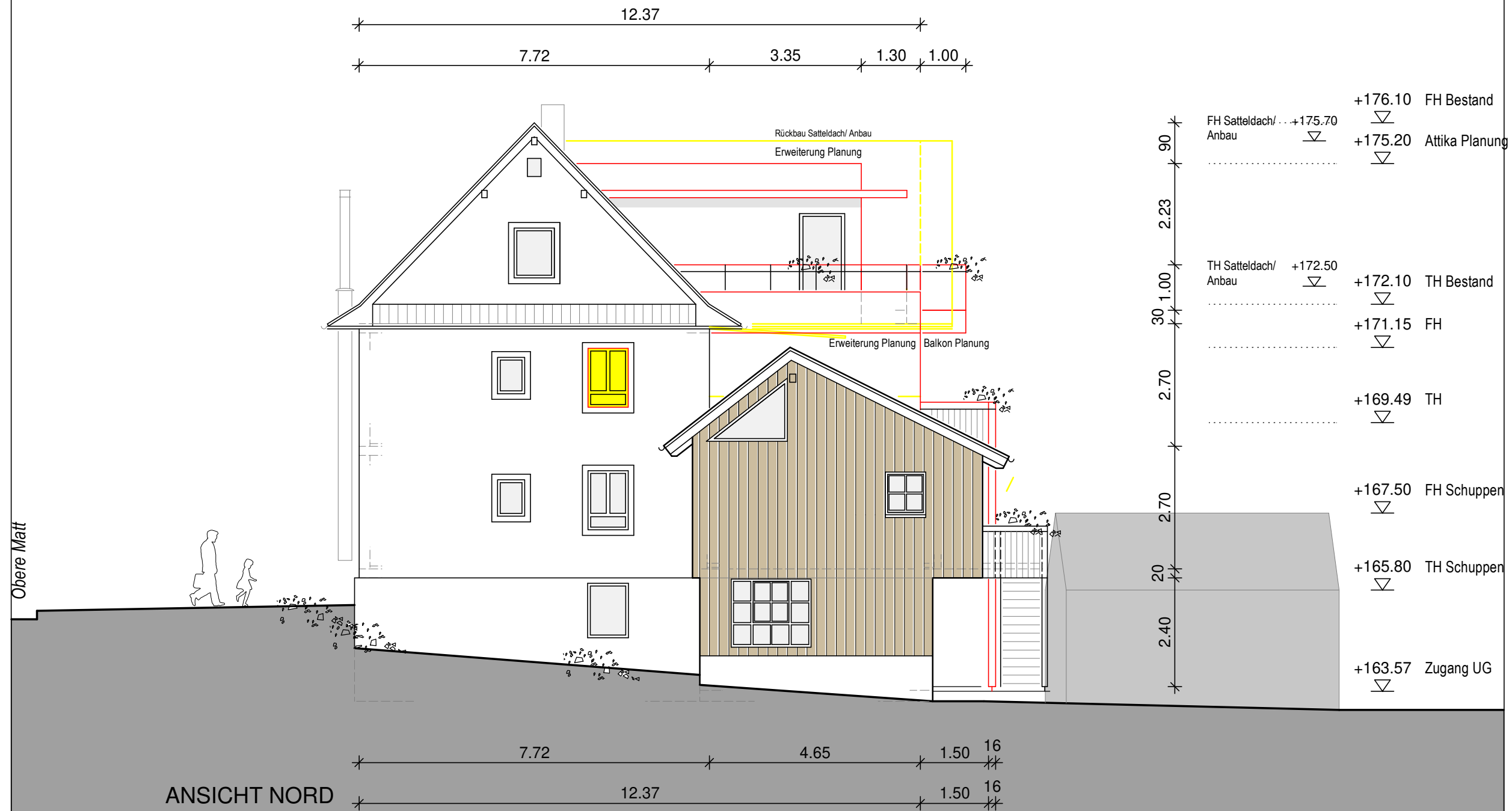
22.07.2022 M 1/100

## PLAN INHALT

Ansicht Nord

## PLAN NUMMER

Blatt 8



# BAUANTRAG

Errichtung Flachdachgaube,  
Ausbau Ober- u. Dachgeschoss  
des Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung Balkonanlage

## BAUVORHABEN

Errichtung einer Flachdachgaube,  
Ausbau des Ober- und des  
Dachgeschosses des  
besteh. Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung einer Balkonanlage

Flurstück-Nr. 1263/1  
Obere Matt 1  
77799 Ortenberg

## BAUHERR

Nicolas Buchta  
Starkenstraße 13a  
79104 Freiburg i.Br.  
0176. 244 34 262  
nico.buchta@gmail.com

## PLANVERFASSER

Christine Mildenerger  
Architekturbüro  
Im Bittler 6  
77654 Offenburg  
Tel. 0781. 203 99 13  
Fax 0781. 203 99 14

Offenburg, den 22.07.22

DATUM MASSSTAB

22.07.2022 M 1/100

## PLAN INHALT

Ansicht Ost

## PLAN NUMMER

Blatt 7





# BAUANTRAG

Errichtung Flachdachgaube,  
Ausbau Ober- u. Dachgeschoss  
des Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung Balkonanlage

## BAUVORHABEN

Errichtung einer Flachdachgaube,  
Ausbau des Ober- und des  
Dachgeschosses des  
besteh. Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung einer Balkonanlage

Flurstück-Nr. 1263/1  
Obere Matt 1  
77799 Ortenberg

## BAUHERR

Nicolas Buchta  
Starkenstraße 13a  
79104 Freiburg i.Br.  
0176. 244 34 262  
nico.buchta@gmail.com

Freiburg, den 22.07.22

## PLANVERFASSER

Christine Mildenberger  
Architekturbüro  
Im Bittler 6  
77654 Offenburg  
Tel. 0781. 203 99 13  
Fax 0781. 203 99 14

Offenburg, den 22.07.22

DATUM MASSSTAB

22.07.2022 M 1/100

## PLAN INHALT

Schnitt 2-2

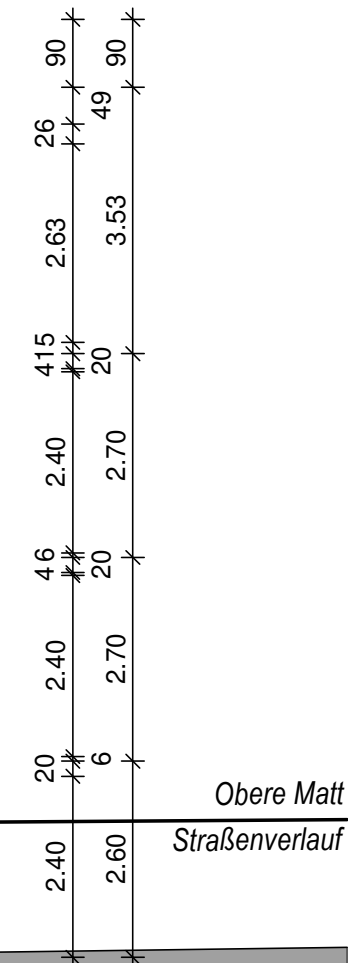
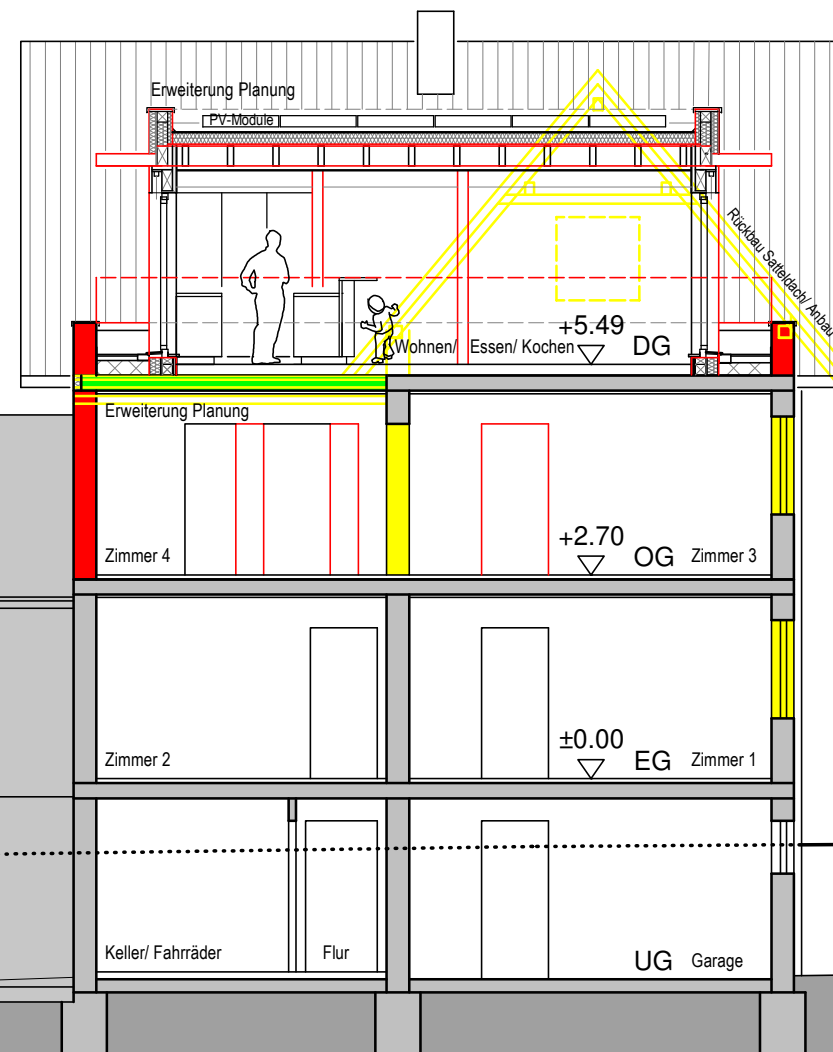
## PLAN NUMMER

Blatt 6

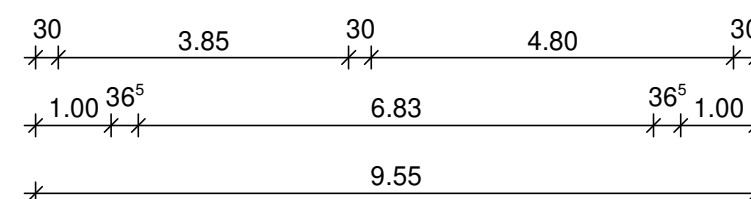
+176.10 FH Bestand  
▽ ..... +175.70 - FH Satteldach/  
+175.20 Attika Planung ▽ Anbau  
▽ .....

+172.10 TH Bestand +172.50 TH Satteldach/  
▽ ..... Anbau  
▽ .....  
+171.15 FH Bestand  
▽ .....

**Dachterrasse Aufbau Planung**  
Plattenbelag  
Splittbett  
Baulenschutzmatte 20 mm  
Abdichtung  
Dämmung mind. 170 mm  
Dampfsperre  
Stahlbetondecke



SCHNITT 2



# BAUANTRAG

Errichtung Flachdachgaube,  
Ausbau Ober- u. Dachgeschoss  
des Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung Balkonanlage

## BAUVORHABEN

Errichtung einer Flachdachgaube,  
Ausbau des Ober- und des  
Dachgeschosses des  
besteh. Zweifamilienwohnhauses,  
Errichtung einer Balkonanlage

Flurstück-Nr. 1263/1  
Obere Matt 1  
77799 Ortenberg

## BAUHERR

Nicolas Buchta  
Starkenstraße 13a  
79104 Freiburg i.Br.  
0176. 244 34 262  
nico.buchta@gmail.com

Freiburg, den 22.07.22

## PLANVERFASSER

Christine Mildenerger  
Architekturbüro  
Im Bittler 6  
77654 Offenburg  
Tel. 0781. 203 99 13  
Fax 0781. 203 99 14

Offenburg, den 22.07.22

DATUM MASSSTAB

22.07.2022 M 1/100

## PLAN INHALT

Schnitt 1-1

## PLAN NUMMER

Blatt 5

FH Bestand +176.10  
Attika Planung +175.20

+175.70 - FH Satteldach/  
Anbau

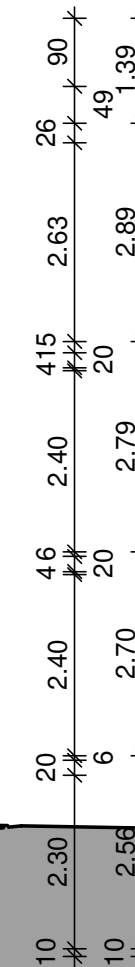
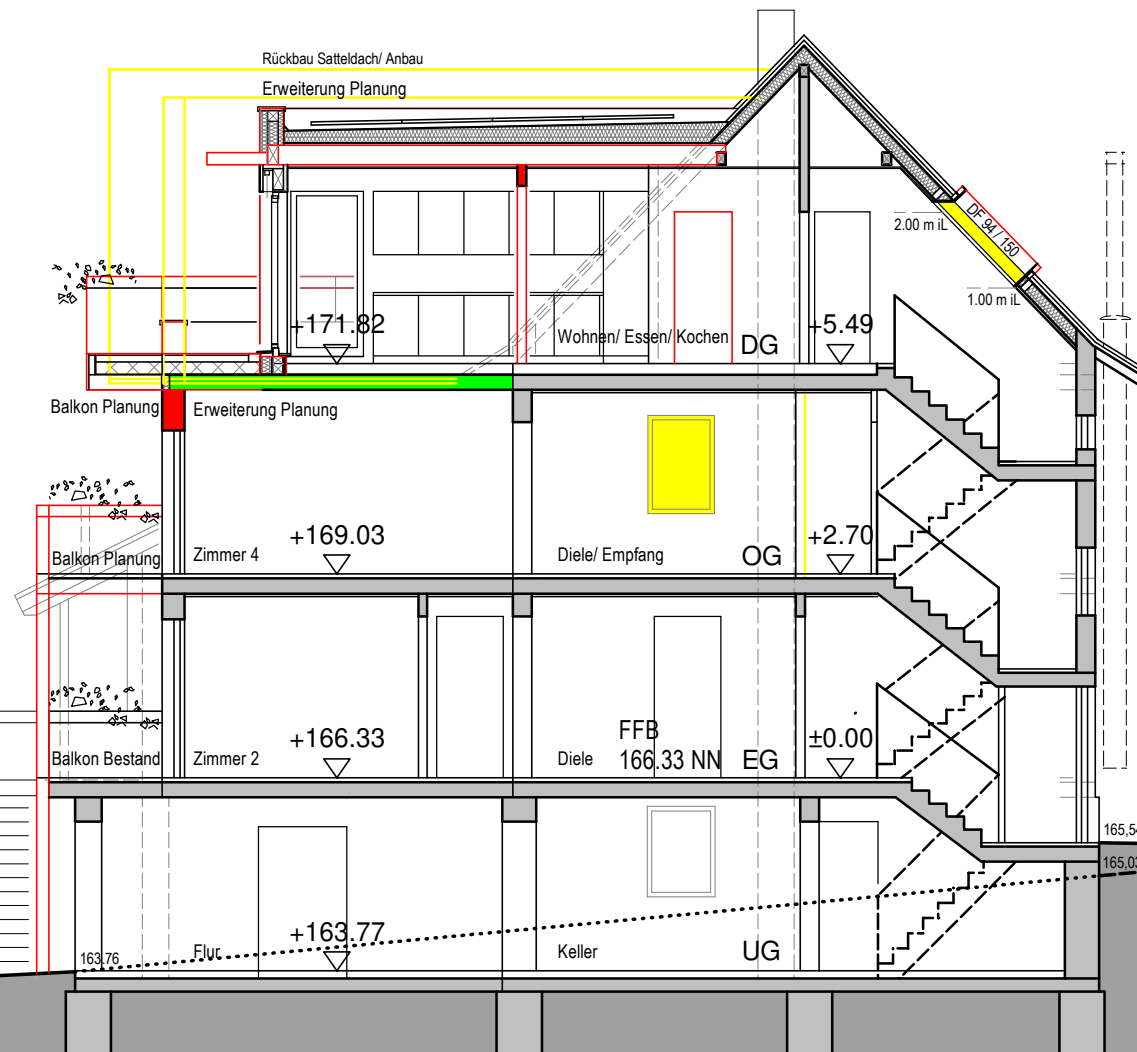
TH Bestand +172.10

+172.50 TH Satteldach/  
Anbau

FH Schuppen +167.50

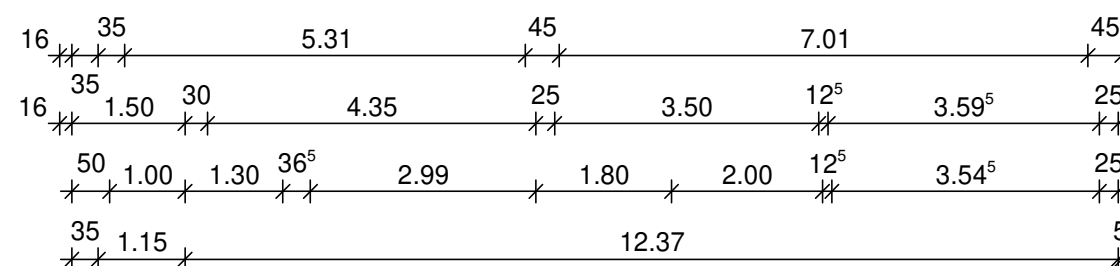
TH Schuppen +165.80

Zugang UG Bestand +163.57



Obere Matt

SCHNITT 1



BAUANTRAG

Errichtung Flachdachgaube, Ausbau Ober- und Dachgeschoss, Errichtung Balkonanlage  
Flurstück Nr. 1263/1, Obere Matt 1, 77799 Ortenberg

---



Ansicht Nord, Ost / Straßenseite



Ansicht Ost, Süd / Straßenseite + Zufahrt

BAUANTRAG

Errichtung Flachdachgaube, Ausbau Ober- und Dachgeschoss, Errichtung Balkonanlage  
Flurstück Nr. 1263/1, Obere Matt 1, 77799 Ortenberg


---



Ansicht West / Gebäuderückseite



Ansicht Süd / Zufahrt

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 19. September 2022</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 2b</b>

**Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg**

**Sachverhalt**

**Verz.Nr.** 22/2022

**Bauvorhaben:** Errichtung einer Poolüberdachung

**Baugrundstück:** Flst.Nr. 5385 + 5386, Bruchstraße 14

**Lage:** Im Bereich des Bebauungsplanes „Bruchstraße“ (§ 30 BauGB)

Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung einer Poolüberdachung in Form eines Oktogons mit Zelt-dach. Laut Bauantrag soll das Dach aus einer LKW Plane aus PVC und die Wände aus Gewächs-hausfolie bestehen.

Die Baurechtsbehörde stellte fest, dass die Überdachung ohne Genehmigung errichtet wurde und forderte nun einen entsprechenden Bauantrag nachträglich zu stellen. Dieser Forderung kommt der Bauherr nun nach.

Die übliche Abstandsfläche wird unterschritten. Daher stellt sich die Frage, ob dies in diesem Fall ohne eigene Abstandsfläche errichtbar ist oder eine Baulast anzufordern ist, ist von der Baurechtsbe-hörde zu prüfen.

Die Verwaltung sieht jedenfalls keine bauplanungsrechtlichen Argumente, die gegen die nachträgliche Genehmigung sprächen.

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

**Beratungsergebnis:**

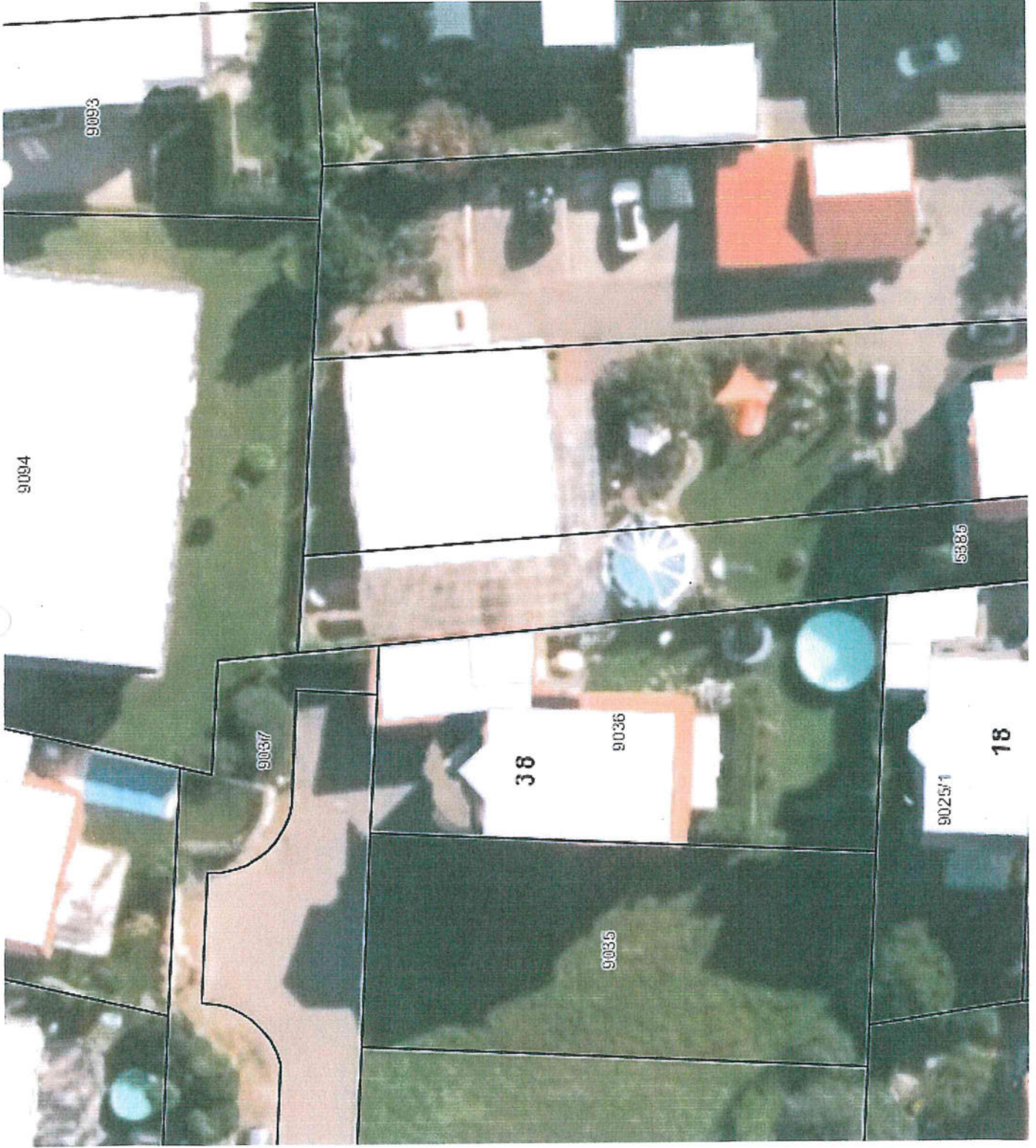
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



**Beratungsergebnis:**

**Zustimmung:**                       einstimmig    mehrheitlich   ja:        nein:   Enth.:

**Ablehnung:**                          einstimmig    mehrheitlich   ja        nein:   Enth.:



Ortenaukreis

gemeindegrenzen



Offenlandbiotopkartierung

Waldbiotopkartierung

gelbschte Offenlandbiotopo

gelöscht - wurde zu Wald

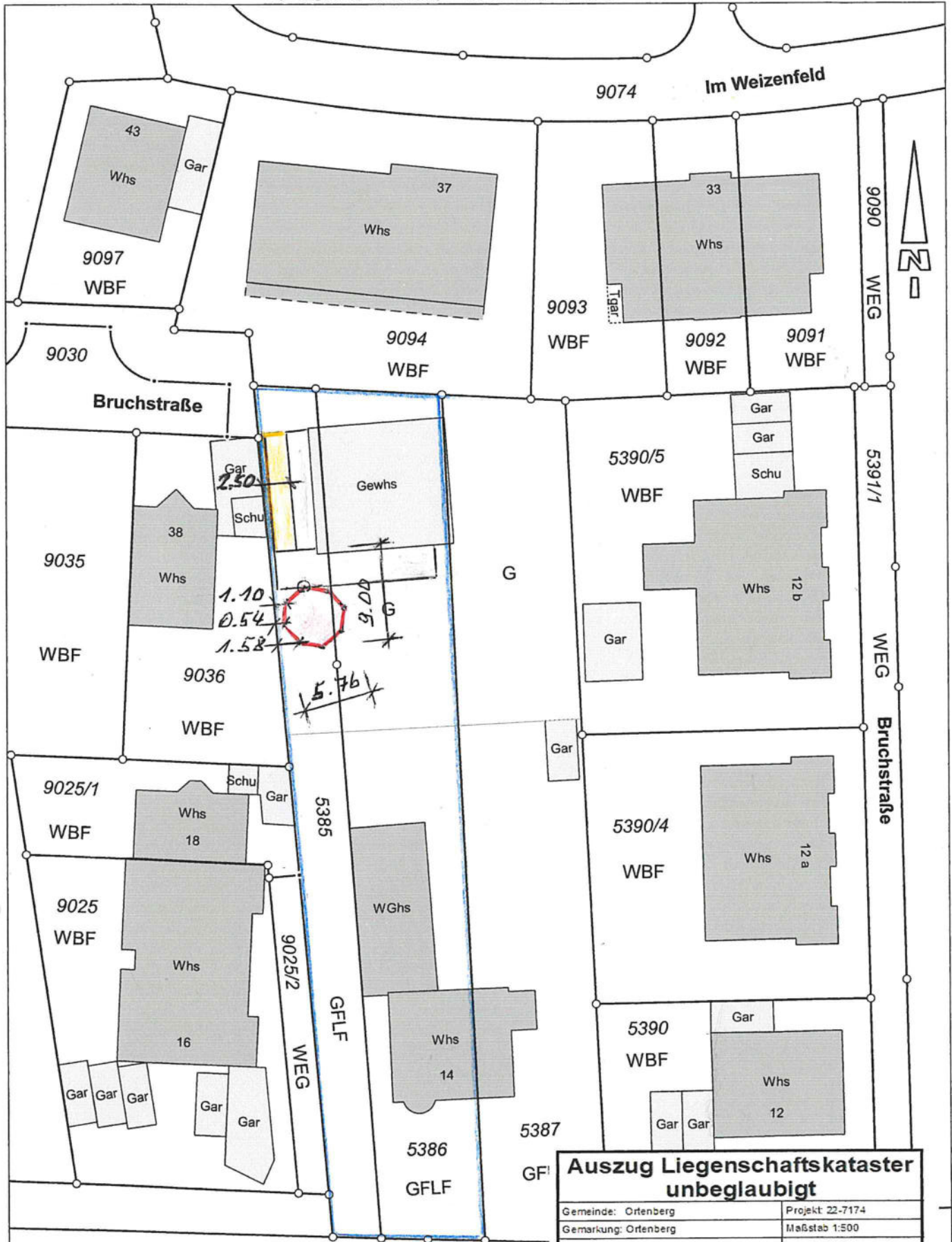
gelöscht - wurde zu Wald mit weiteren Biototypen

FLST Hintergrundkarte

Digitales Orthophoto (farbig)

Grundlage:  
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL  
 www.lgi-bw.de, Az.: 2351.9-1/13

# Bauantrag Errichten einer Poolüberdachung Flurstück 5385+86



Bruchstraße 1154/1

Ortenberg im Juli 2022  
Der Bauherr: Der Planverfasser:

*[Signature]*

*[Signature]*

## Auszug Liegenschaftskataster unbeglaubigt

Gemeinde: Ortenberg	Projekt 22-7174
Gemarkung: Ortenberg	Maßstab 1:500
Flst.: 5385, 5386, 5387	gez.: L. Schöner
Lagebezug: UTM	gemessen am
Höhenbezug:	Offenburg, den 18.07.2022

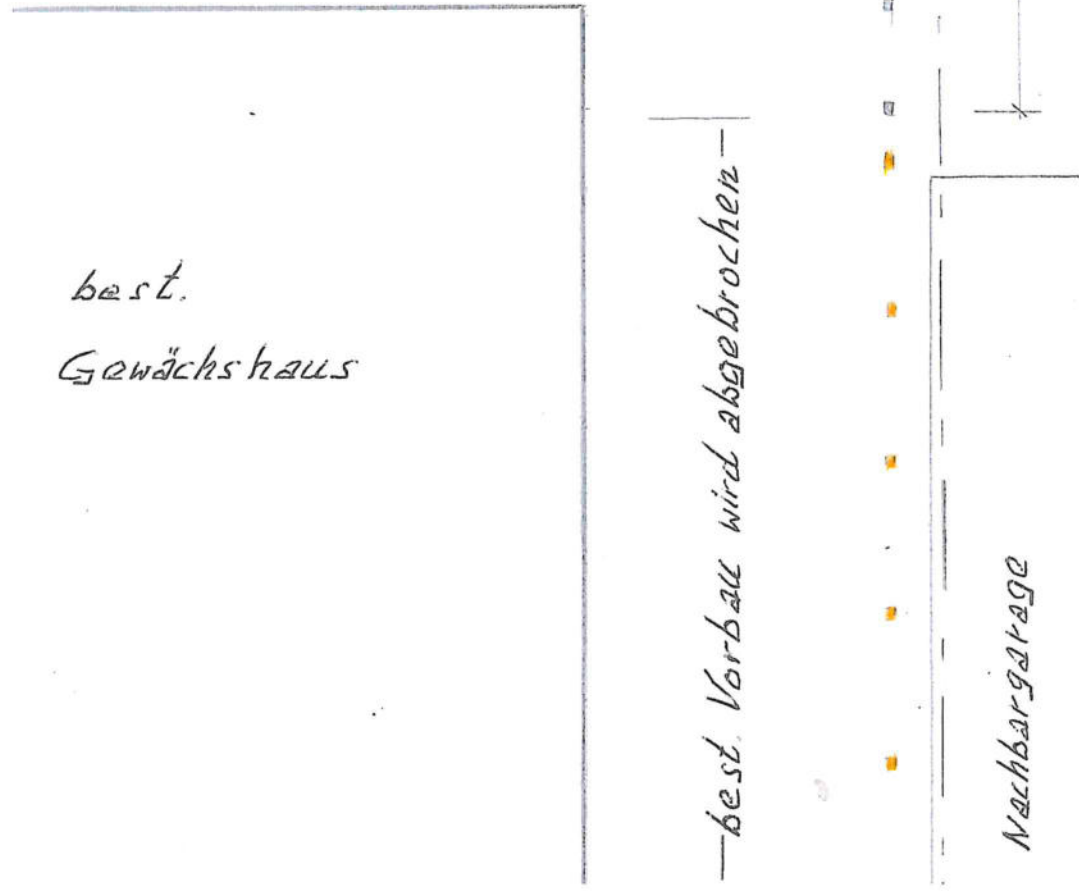
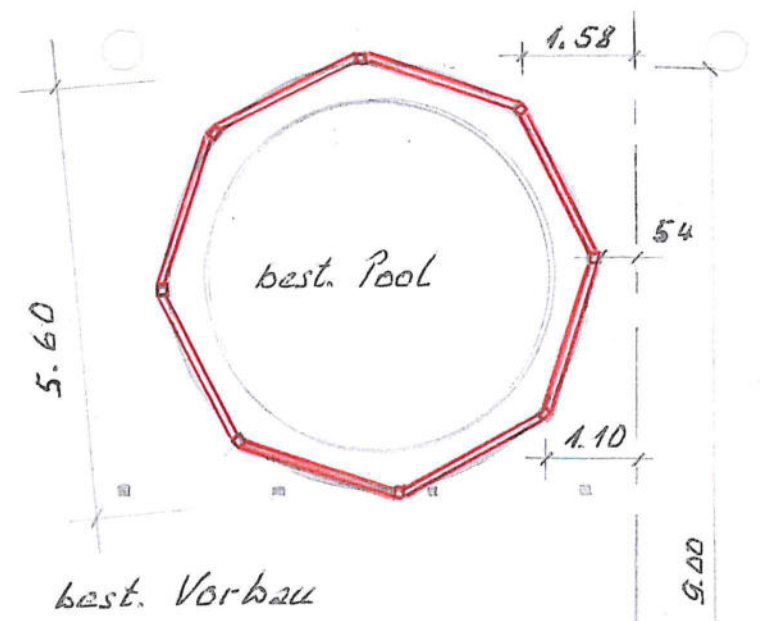
**Ortmann**  
Holzbau-Kiefer  
Marcus Kiefer  
Gebäude- und Grenzverläufe detailliert  
Gepl. 08.05.2018, Blatt 21

77799 Ortenberg  
Tel. 0781-32566 Fax 0781-440 326  
www.holzbau-kiefer.de



Grundriss 1:100

-  Bestand
-  Neu
-  Abbruch



Deckblatt - 1

Bauantrag

Errichten einer  
Poolüberdachung  
Flurstück 5385+86

Ortenberg im Juli 2022

Der Bauherr:

Der Planverfasser:

  
Holzbau Kiefer  
Marcus Kiefer  
Obere Matt 21  
77799 Ortenberg  
Tel. 0781-32566 Fax 0781-440 399  
www.holzbau.kiefer.de

Querschnitt 1:100

Deckblatt - 2

Bauantrag

Errichten einer  
Poolüberdachung  
Flurstück 5385+86

Ortenberg im Juli 2022

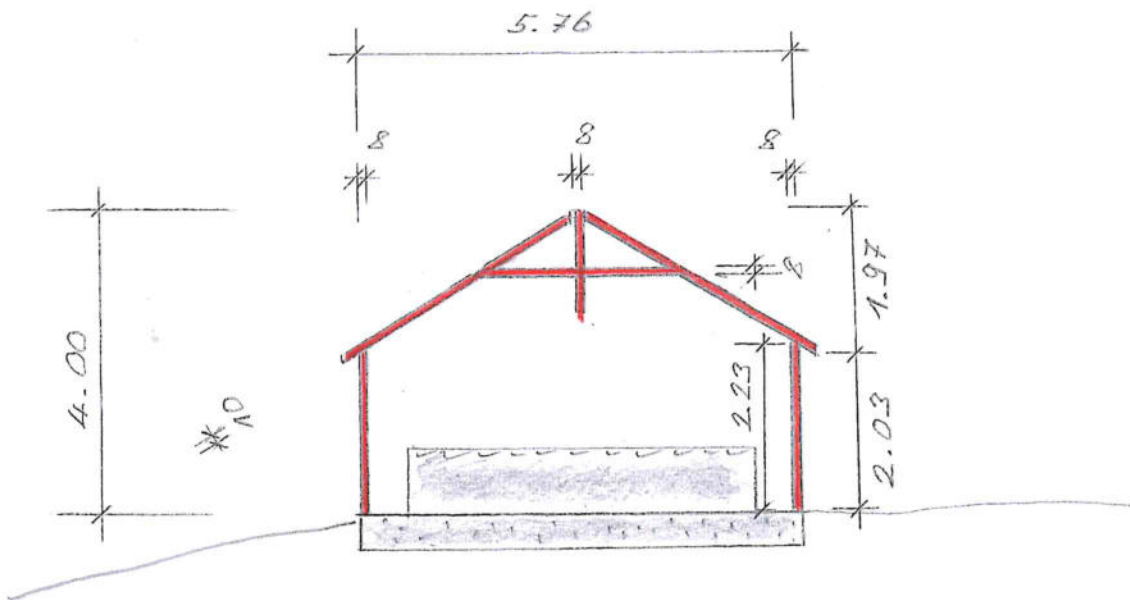
Der Bauherr:





Der Planverfasser:

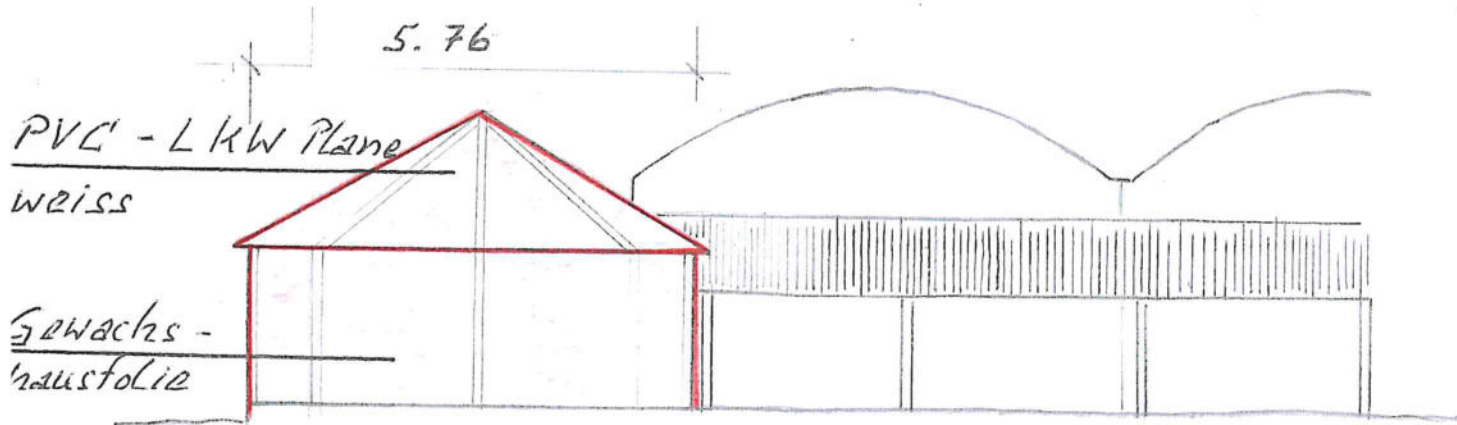


Holzbau Kiefer  
Marcus Kiefer  
Obere Malt 21  
77799 Ortenberg  
Tel. 0781-32566 Fax 0781-440 328  
www.holzbau-kiefer.de

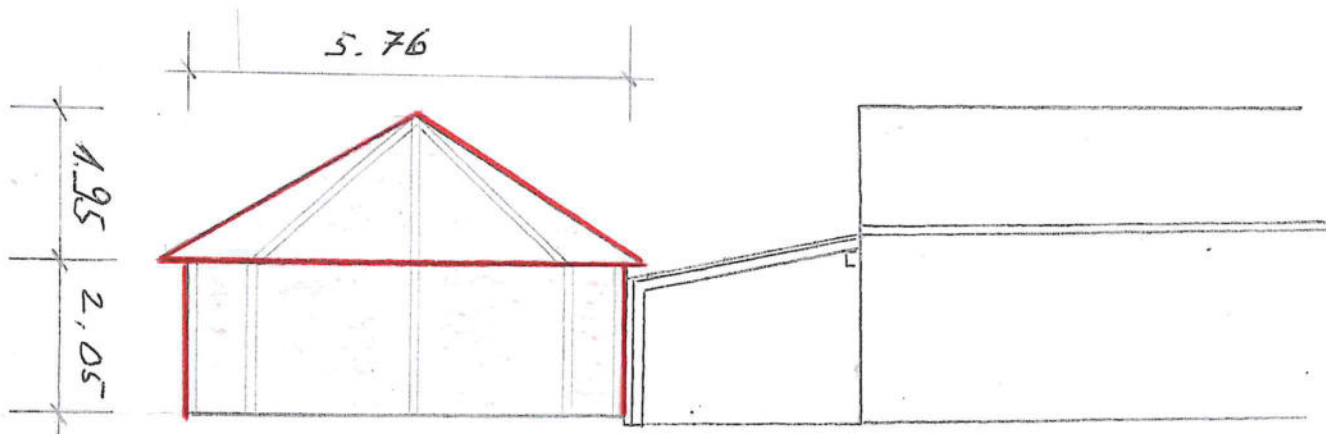


 Neu  
 Bestand

Ansicht von Süden 1:100



Ansicht von Osten 1:100



— Neu  
— Bestand

Deckblatt - 3

Bauantrag

Errichten einer  
Poolüberdachung  
Flurstück 5385+86


Ortenberg im Juli 2022

Der Bauherr:

Kil

Der Planverfasser:

M. Kiefer  
Holzbau Kiefer  
Marcus Kiefer  
Obere Matt 21  
77799 Ortenberg  
Tel. 0781-32566 Fax 0781-440 328  
www.holzbau.kiefer.de

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 19. September 2022</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 2c</b>

**Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg**

**Sachverhalt**

**Verz.Nr.** 23/2022

**Bauvorhaben:** Sanierung und Um-/Anbau Wohnhaus

**Baugrundstück:** Flst.Nr. 8214, Neuer Weg 20

**Lage:** Im Bereich des Bebauungsplanes „Sommerhäldele“ (§ 30 BauGB)

Die Bauherrschaft beantragt die Sanierung und den Um-/Anbau an ein Wohnhaus.

Der Umbau umfasst unter anderem Folgendes:

Neue Außenwanddämmung  
Anhebung Dach (neue Firsthöhe 12,14 m)

Die Grundfläche bleibt unverändert. Die Geschossfläche erhöht sich um 41,97 m<sup>2</sup>.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen keine bauplanungsrechtlichen Argumente gegen das geplante Vorhaben.

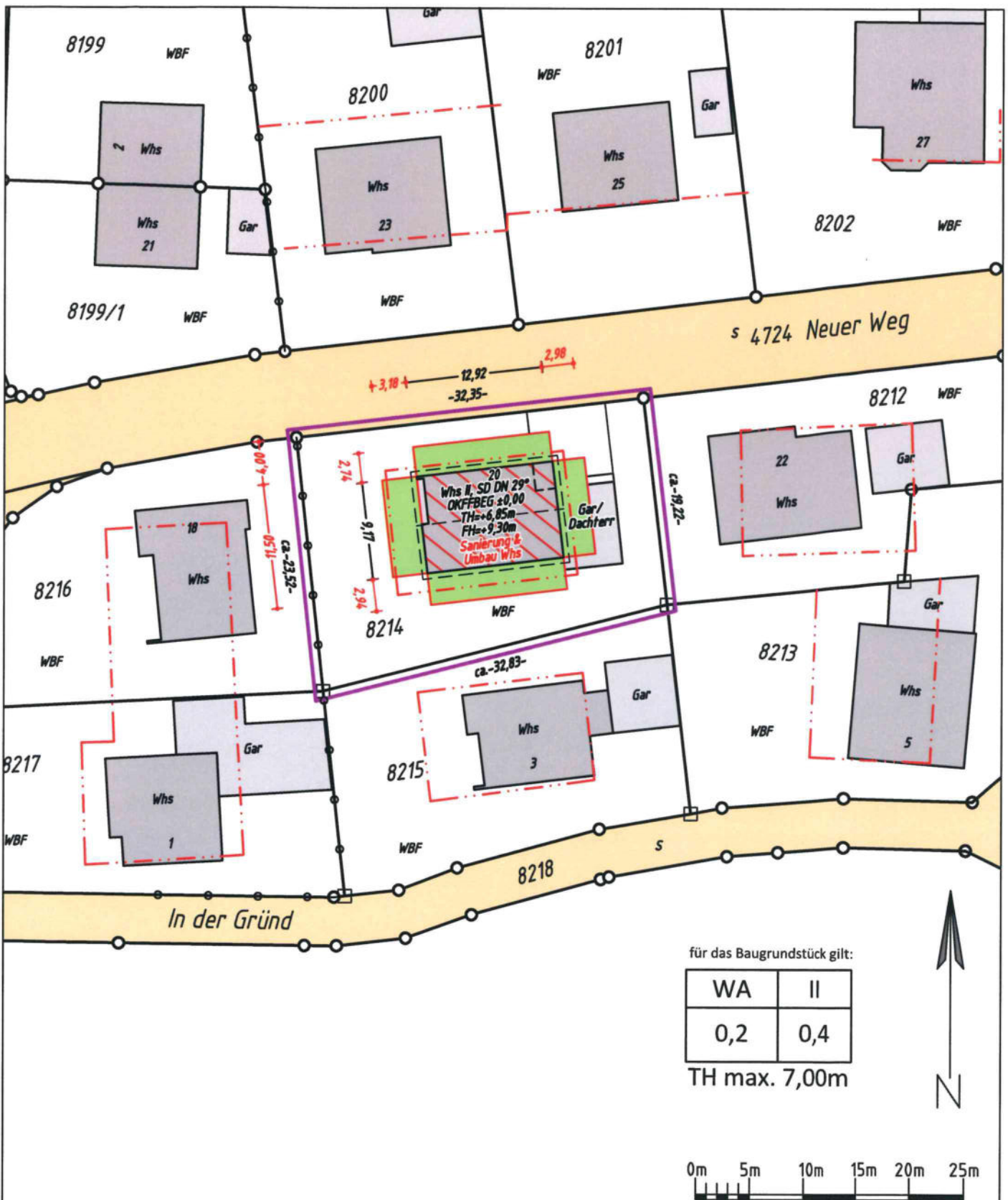
**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:





Die angegebenen Höhen beziehen sich auf m ü. NHN (DHHN2016).

# Abstandsflächenplan

zum Lageplan  
gemäß § 5 LBO 2015

Rastatt, den 16.08.2022

Gemeinde: Ortenberg  
 Gemarkung: Ortenberg  
 Landkreis: Ortenaukreis  
 Flurstücksnr: 8214  
 Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Whs  
 Bauherr: Kathrin und Matthias Hörger

Die dargestellten und in der Anlage nachgewiesenen Abstandsflächen wurden gemäß der ab 01.03.2015 gültigen Fassung der Landesbauordnung Baden-Württemberg, §§5ff. anhand der vorliegenden Pläne ermittelt.

*G. Furrer*

Dipl.-Ing. (FH)  
 GERNOT FURRER

Sachverständiger nach  
 § 5 Abs. 3 LBOVVO B-W

Hindenburgstraße 2  
 76437 RASTATT

Tel. 07222/9149900, Fax: - 01  
 E-Mail info@geofurrer.de

FURRER

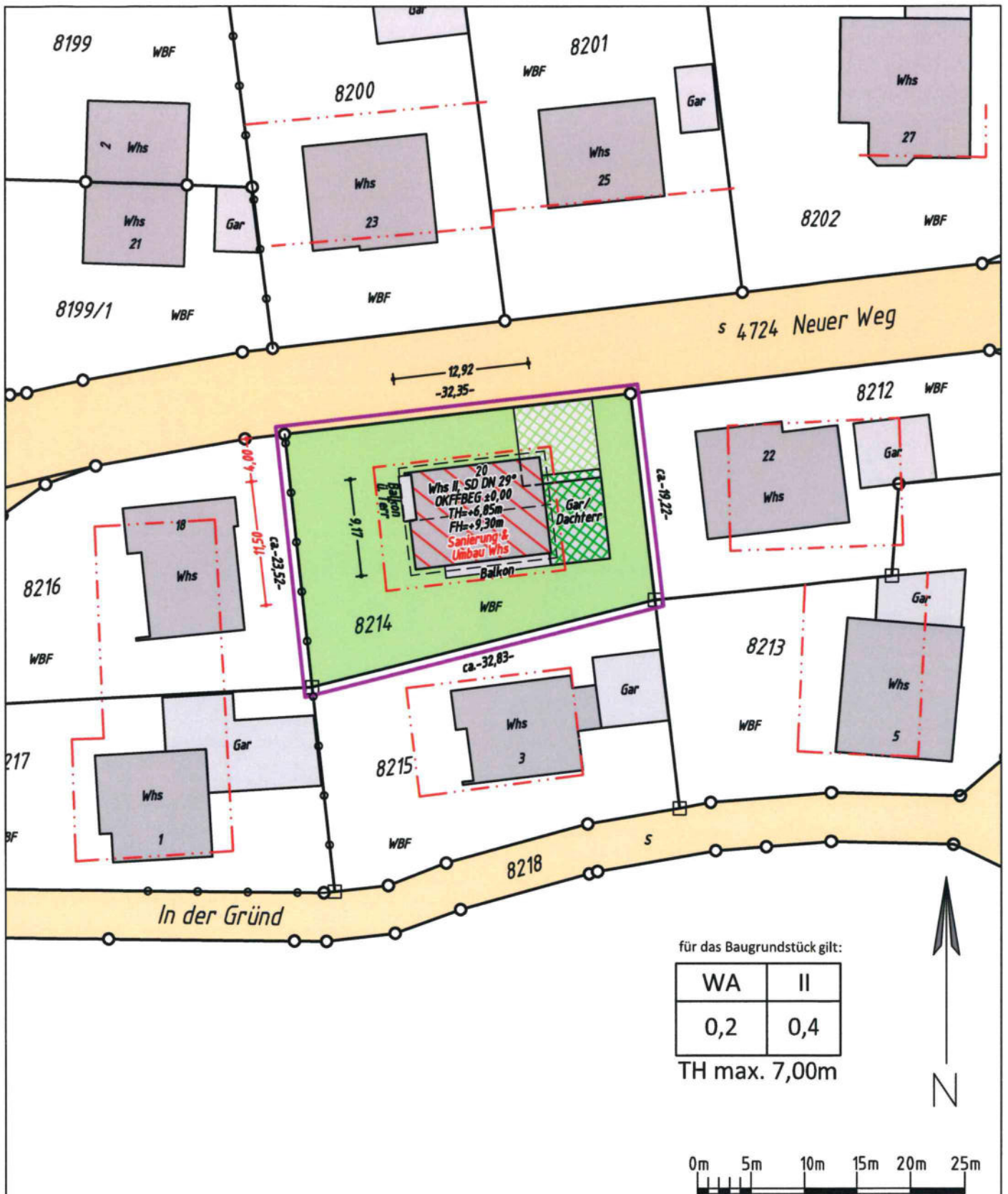


Hindenburgstraße 2  
 76437 Rastatt

Ingenieurbüro für  
 Vermessungswesen

fon (0 72 22) 9 14 99-00  
 fax (0 72 22) 9 14 99-01





Die angegebenen Höhen beziehen sich auf m ü. NHN (DHHN2016).

# Lageplan

zeichnerischer Teil zum Bauantrag  
gemäß § 4 Abs. 2-5 der LBOVVO

Gemeinde: Ortenberg  
Gemarkung: Ortenberg  
Landkreis: Ortenaukreis  
Flurstücksnr: 8214  
Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Whs  
Bauherr: Kathrin und Matthias Hörger

Weitere als die dargestellten unterirdischen Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt.  
Abstandsflächennachweise und Berechnungen siehe Folgeblatt.

Der Planfertiger bestätigt die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 12.08.2022

Rastatt, den 16.08.2022

*G. Furrer*

Dipl.-Ing. (FH)  
GERNOT FURRER

Sachverständiger nach  
§ 5 Abs. 3 LBOVVO B-W

Hindenburgstraße 2  
76437 RASTATT

Tel. 07222/9149900, Fax: - 01

E-Mail info@geofurrer.de

**FURRER**



Hindenburgstraße 2  
76437 Rastatt

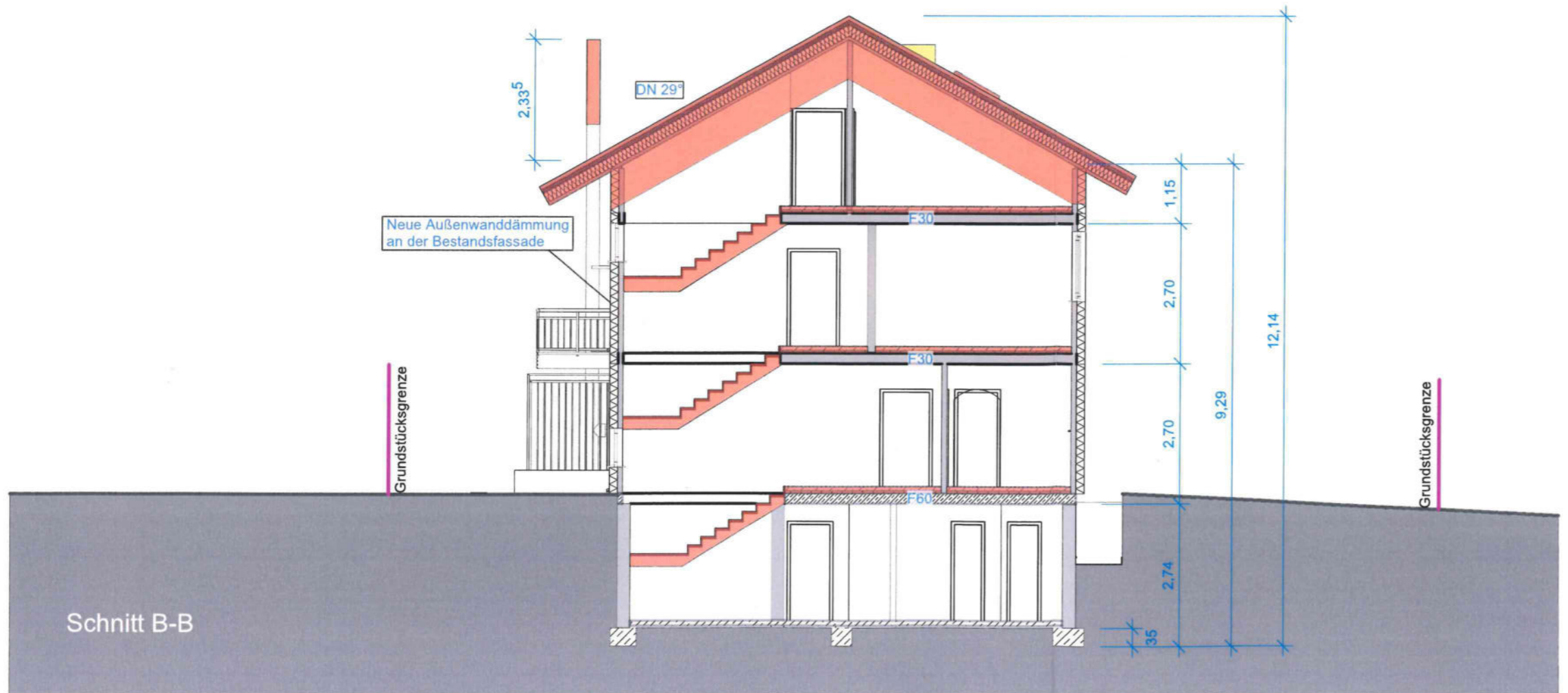
Ingenieurbüro für  
Vermessungswesen

fon (0 72 22) 9 14 99-00  
fax (0 72 22) 9 14 99-01





Schnitt A-A



Schnitt B-B

Sanierung & Umbau  
Hörger / Himmelsbach

**BAUVORHABEN**

Sanierung & Umbau  
Hörger/ Himmelsbach  
77799 Ortenberg  
Neuer Weg 20

Datum: 15.08.2022

Gezeichnet: bwi

Masstab: 1 / 100

**BAUHERRSCHAFT**

Kathrin & Matthias Hörger  
Schwarzwaldstraße 31  
77797 Ohlsbach

*Kathrin Hörger*  
Unterschrift Bauherr

**PLANUNG+BAULEITUNG**

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer  
freier Architekt  
Dinglinger Hauptstrasse 40

Tel.: 07821 / 582 312




*S. Kummer*  
Unterschrift Planer

**Plan 3.1  
Systemschnitt**

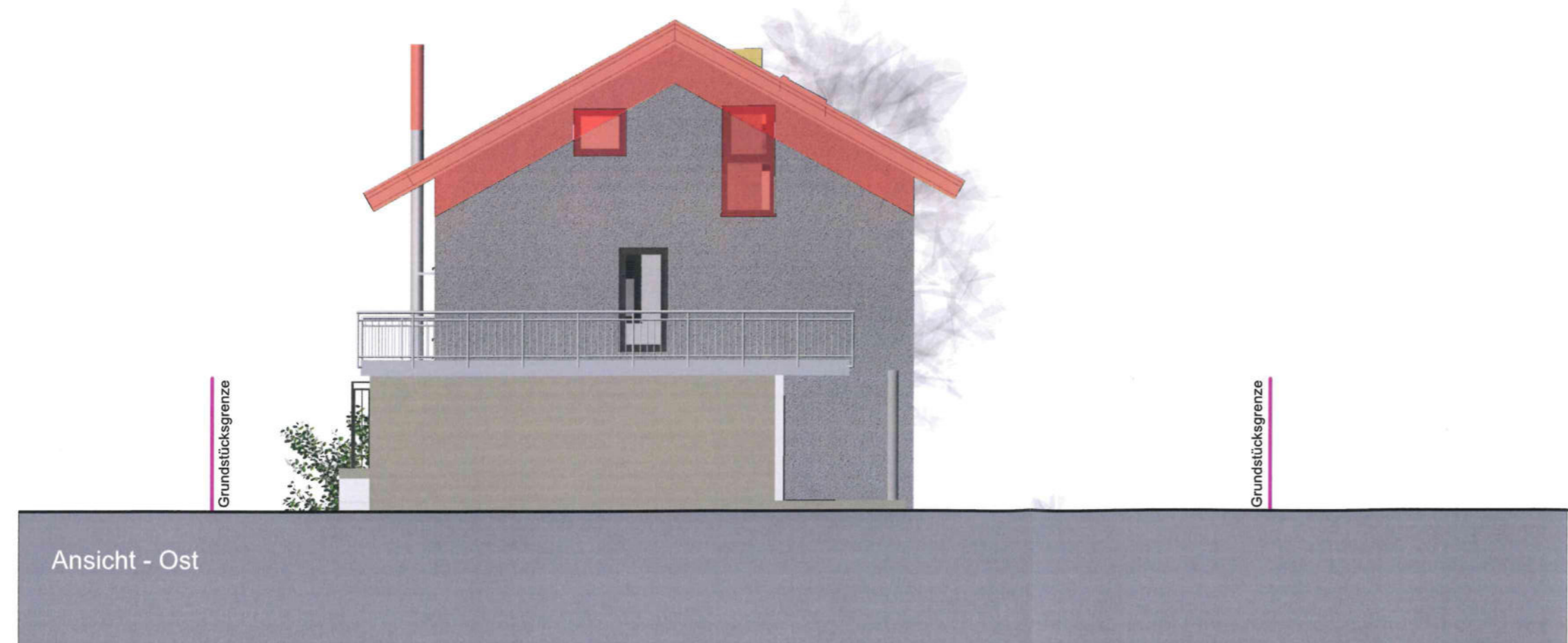
**BAUANTRAG**





	Abbruch
	Neubau
	Bestand

Ansicht - Süd



Ansicht - Ost

Sanierung & Umbau  
Hörger / Himmelsbach

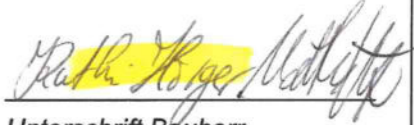
**BAUVORHABEN**

Sanierung & Umbau  
Hörger/ Himmelsbach  
77799 Ortenberg  
Neuer Weg 20

Datum: 15.08.2022  
Gezeichnet: bwi  
Masstab: 1 / 100

**BAUHERRSCHAFT**

Kathrin & Matthias Hörger  
Schwarzwaldstraße 31  
77797 Ohlsbach

  
Unterschrift Bauherr

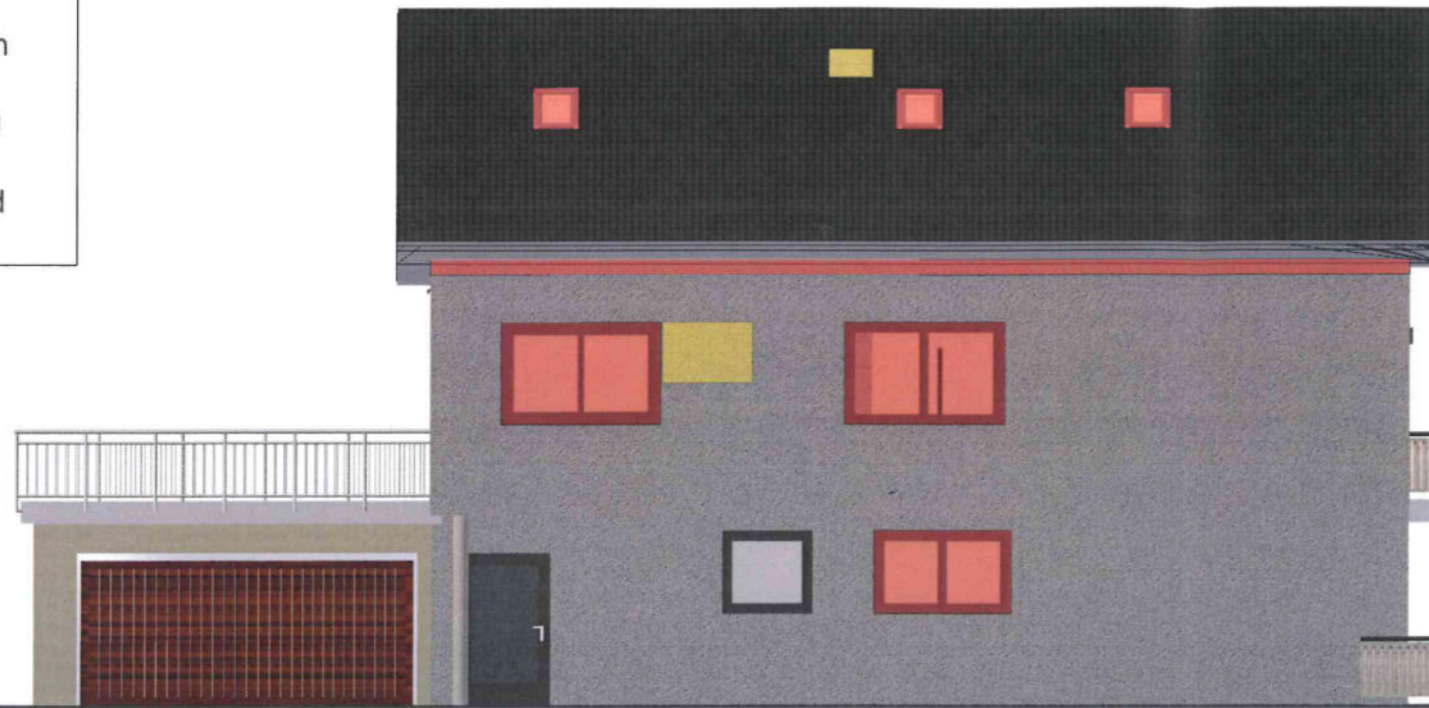
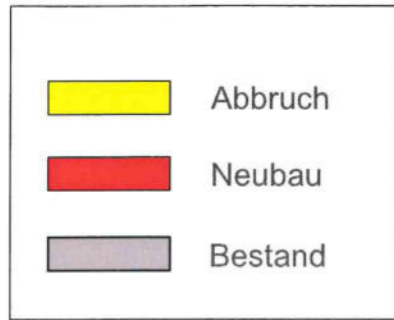
**PLANUNG+BAULEITUNG**

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer  
freier Architekt  
Dinglinger Hauptstrasse 40  
Tel.: 07821 / 582 312

  
Unterschrift Planer

**Plan 4.2**  
**Ansicht Süd &**  
**Ansicht Ost**

**BAUANTRAG**



Ansicht - Nord



Ansicht - West

Sanierung & Umbau  
Hörger / Himmelsbach

**BAUVORHABEN**

Sanierung & Umbau  
Hörger/ Himmelsbach  
77799 Ortenberg  
Neuer Weg 20

Datum: 15.08.2022

Gezeichnet: bwi

Masstab: 1 / 100

**BAUHERRSCHAFT**

Kathrin & Matthias Hörger  
Schwarzwaldstraße 31  
77797 Ohlsbach

Unterschrift Bauherr

**PLANUNG+BAULEITUNG**

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer  
freier Architekt  
Dinglinger Hauptstrasse 40

Tel.: 07821 / 582 312

Unterschrift Planer

**Plan 4.1**  
**Ansicht Nord &**  
**West**

**BAUANTRAG**

sebastian kummer | architekt

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 19. September 2022</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 3</b>

**Digitalisierung: Glasfaserausbau**

**Sachverhalt**

Mehrfach hat sich der Gemeinderat intensiv mit der Fortentwicklung der Digitalisierung der Verwaltung befasst und in der vergangenen Sitzung am 20. Juni 2022 hat der Gemeinderat die Aufträge für einige innovative Maßnahmen in der Verwaltung beschlossen.

Bereits in der Sitzung am 13. Dezember 2021 hat der Gemeinderat den Ausbau der Breitbandversorgung für die Gewerbegebiete und für die sog. Sozioökonomischen Infrastruktureinrichtungen beschlossen (Schule, Rathaus, Feuerwehrhaus). Diese werden mit insgesamt 90% aus Staatszuschüssen gedeckt, der Eigenanteil der Gemeinde liegt bei ca. 60.000 EUR und ist im Finanzplan vorgesehen.

Die restlichen Gebiete (Privathaushalte) in Ortenberg sind aufgrund der relativ guten Situation nicht förderfähig.

Dennoch hat die Breitband Ortenau GmbH (BOKG) im Auftrag der Gemeinde und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung nach Möglichkeiten für einen mittelfristigen Ausbau gesucht. Danach konnten nun zwei Netzbetreiber gefunden werden, die eigenwirtschaftlich – d.h. ohne staatliche oder kommunale Fördermittel – den Netzausbau in Ortenberg vornehmen wollen.

In der Gemeinderatssitzung soll sich der seitens der Verwaltung favorisierte Netzbetreiber vorstellen, und einen Beschluss über die Verabschiedung eines Memorandums of Understanding (MoU) gefasst werden. Dies ist das Unternehmen „Unsere grüne Glasfaser“ (UGG).

UGG ist ein Unternehmen der Allianz Versicherung und der Telefonica. Unternehmensgegenstand ist die Erschließung der Innenbereiche von Gemeinden in ländlichen Regionen flächendeckend mit FTTH-Netzen. Die UGG hat Interesse bekundet, auch die Innenbereiche von Ortenberg auszubauen.

Hierbei wird ein hybrides Ausbaumodell von der BOKG umgesetzt (siehe Anlage1). Das bedeutet, dass die UGG in den verdichteten Gebieten ausbaut und die BOKG mit Landes- und Bundesförderung sowie kommunalem Eigenanteil in den Gewerbegebieten und Außengebieten erschließen wird (siehe GR-Beschluss vom 13. Dezember 2021). Dieser Ausbau erfolgt durch die BOKG. Um Synergien zu heben, verlegt die UGG die Leerrohre, die für den geförderten Ausbau in diesen Bereichen benötigt werden mit. Hierdurch erhalten nahezu alle Anwesen der Gemeinde mittelfristig einen Glasfaseranschluss.

In dr Sitzung werden Herr Glöckl-Frohnholzer von der BOKG und Frau Lea Fischer dem Gemeinderat die Konzeption der UGG vorstellen. Auszüge aus der Präsentation mit dem Geschäftsmodell der UGG und weiteren relevanten Informationen sind dieser Beschlussvorlage beigefügt.

<b>Beratungsergebnis:</b>					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

#### Eckpunkte des UGG-Modells:

Offenes Netzwerk: Die UGG ist ein Open-Access-FTTH-Großhandels-Anbieter. Das heißt, die erstellte FTTH-Infrastruktur wird langfristig und grundsätzlich allen Internet-Diensteanbietern zur Verfügung gestellt, die den Endkunden Highspeed-Internet zu den für sie bestehenden Konditionen anbieten. Damit sind auch mittelfristig attraktive und innovative Services gesichert.

- Keine Mindestvermarktungsquote: Die Vorvermarktung der UGG ist an keine Mindest-Vorvermarktungsquoten geknüpft.

- Keine Kostenbeteiligung für die Gemeinde: Die UGG baut vollständig eigenwirtschaftlich aus. Es ist abgesehen von der Beauftragung eines Fachplaners zur Übernahme der „Bauherrenfunktion“ keine Kostenbeteiligung der Gemeinde erforderlich.

- Zeitnahe Projektstart: Nach Abschluss der Absichtserklärung erfolgt unmittelbar der Start der Projektplanung und die Einholung der entsprechenden Genehmigungen (2023), Bauausführung ca. 2024.

- Kurze Bauzeit: Der Anschluss an das Glasfasernetz erfolgt mittels modernster Technologien – dies beschleunigt die Bauphase. Die Trassen werden meistens innerhalb eines Tages wieder geschlossen. Aufgrund von Baukapazitäten, der Grobplanung im Vorfeld und der langjährigen Erfahrung der Telefonica kann das Projekt zügig abgeschlossen werden.

Die BOKG empfiehlt der Gemeinde Ortenberg die Kooperation zu zeichnen. Sofern der Gemeinderat zustimmt, können die weiteren Massnahmen (Ausführungspläne, Vermarktung, Ergänzungsplanung geförderter Ausbau etc) von der UGG gestartet werden.

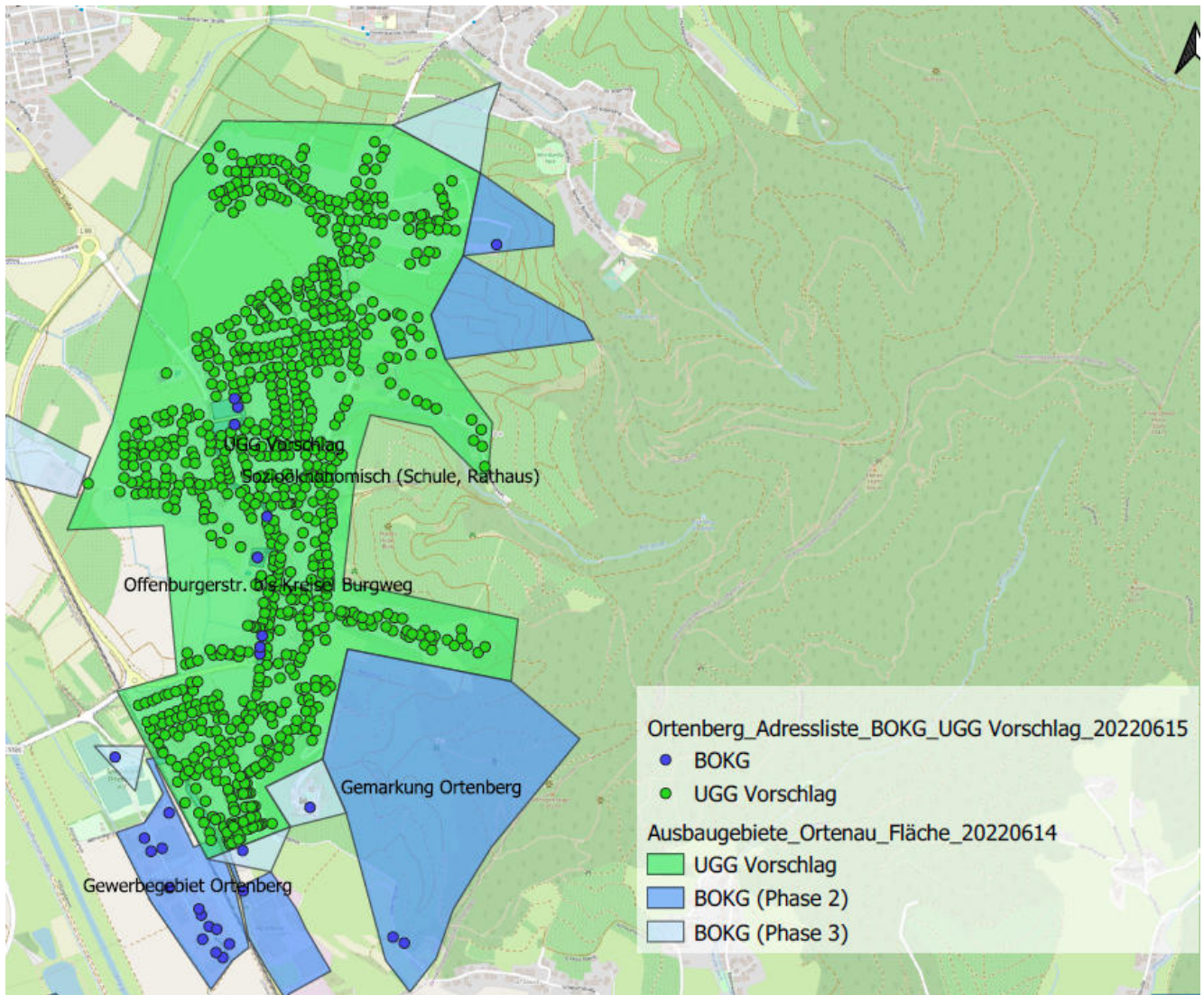
#### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der Planung der Firma UGG Kenntnis und beschliesst grundsätzlich, einer Kooperation näherzutreten und den MoU zu zeichnen.

#### Beratungsergebnis:

Zustimmung:                       einstimmig  mehrheitlich    ja:            nein:    Enth.:


Ablehnung:                             einstimmig  mehrheitlich    ja            nein:    Enth.:



**Beratungsergebnis:**

**Zustimmung:**                       einstimmig    mehrheitlich   ja:        nein:   Enth.:

**Ablehnung:**                             einstimmig    mehrheitlich   ja        nein:   Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 19. September 2022</b>
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 4</b>

**1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt**

**Sachverhalt und Begründung**

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit, die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen.

Nach der Übergangsregelung des § 19 Abs. 2 Eigenbetriebesgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB oder die Eigenbetriebsverordnung-Doppik spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Bis zum 31.12.2022 gelten weiterhin die Bestimmungen aus der alten Eigenbetriebsverordnung.

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Eine Umstellung auf die Kommunle Doppik ist aufgrund des vorhandenen EDV-Systems (SAP Smart) laut KommOne (Rechenzentrum) nicht möglich und würde darüber hinaus einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Es wird daher empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes weiterhin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden.

In der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt wird daher ab 01.01.2023 geregelt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden. Hierzu wird § 3 der Betriebssatzung wie folgt geändert (Änderungen gegenüber der bislang gültigen Fassung kursiv-unterstrichen):

**§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes (EiqBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (Eiq-BVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

**Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes „Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg/Ohlsbach“ ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen und stimmt der 1. Änderung der Betriebssatzung zu.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg  
Ortenaukreis

**Satzung**  
**über die „1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sternenmatt“**  
**- Betriebssatzung vom 17.10.2016 - “**  
**vom 19.09.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 19.09.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sternenmatt beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung**

**§ 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt erhält folgende Fassung:**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**


Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortenberg, den 19.09.2022

Markus Vollmer  
Bürgermeister

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 19. September 2022</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 5</b>

**Anpassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

**Sachverhalt und Begründung**

Da die letzte Anpassung der Gebühren 5 bzw. 7 Jahre zurück liegt, die Gebühren der veränderten Kostensituation nicht angepasst wurden und aktuell mit weiteren Zuteilungen von Flüchtlingen und steigenden Kosten für die Gemeinde zu rechnen sind, hält es die Verwaltung für erforderlich, die Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften anzupassen. Es soll eine höhere Kostendeckung erreicht werden.

Die Verwaltung hat eine Kalkulation erstellt, die auf den Kosten der letzten beiden Jahre beruht, die die Obdachlosen und Flüchtlingsunterbringung verursacht hat. Außerdem wurden Pauschalen aus der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz für die Berechnung herangezogen. Hieraus ergab sich, dass die monatliche Personengebühr 337 € betragen müsse, um annähernd eine Kostendeckung zu erreichen. Die zuvor festgesetzten Gebühren betragen je nach zur Verfügung gestellter Wohnfläche zwischen 100 € und 250 €. Die Satzung soll nach dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend angepasst werden.

Beispiel für eine Gebührenfestsetzung nach der aktuellen, alten Satzung für ein Zimmer im Wohncontainer:

10,69 €/m<sup>2</sup> x 15 m<sup>2</sup> Wohnfläche = 160,35 €

Zuzüglich wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 51,63 € berechnet

Zu entrichtende monatliche Gebühr: 211,98 €

„Für Einzelpersonen (Ein-Personen-Haushalt) gilt eine angemessene Bruttokaltmiete von 386,10 €. Daneben könnte ein Heizkostenzuschuss in Höhe von bis zu 46,00 € anerkannt werden.“ (Frau Walter, KOA LRA OG)

Die Gebühren sollten daher auch von im Sinne der Sozialgesetzbücher hilfebedürftigen Personen seitens der Leistungsbehörden voll berücksichtigungsfähig sein. Sollte sich im Einzelfall doch herausstellen, dass eine Gebühr nicht angemessen ist, so wurde eine Regelung eingefügt, die es erlaubt die Gebühr auf Antrag zu senken, um Angemessenheit im Sinne der Sozialgesetzbücher zu erreichen.

Außerdem ist die Satzung um eine Vorschrift zu ergänzen, die es erlaubt Gebühren für angemietete Wohnungen festzusetzen.

Da die Werte auf den Jahren 2020, 2021 beruhen, sind die aktuell steigenden Energiepreise derzeit noch nicht einkalkuliert, sodass die Verwaltung kommendes Jahr vielleicht erneut eine Anpassung vorzuschlagen hat.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu ändern (Anlage 1 Vergleich alt-neu, Anlage 2 neu).

# Satzung

## über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 19. September 2022 ~~15. Februar 2016~~ folgende Satzung beschlossen:

### I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Ortenberg betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Ortenberg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Ortenberg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Ortenberg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Ortenberg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Ortenberg, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Ortenberg insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Ortenberg diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Ortenberg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Ortenberg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck ~~wird~~ kann die Gemeinde Ortenberg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Ortenberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Ortenberg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Ortenberg wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Ortenberg zu beseitigen.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Ortenberg bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ortenberg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Ortenberg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Ortenberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Ortenberg keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe (*Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale*)**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist das Verhältnis zwischen Gesamtkosten und Belegung der Jahre 2020 und 2021 bzw. der Jahre 2018 und 2019 für die Unterkunft Bruchstraße 2. Für Instandhaltung, Schönheitsreparaturen und Verwaltungskosten wurden die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz angewendet. ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.

(2) Die pauschale Nutzungsgebühr für die Unterkünfte Bruchstraße 21 und Hauptstraße 31 beträgt 330,00 € pro Monat und Person.

Die pauschale Nutzungsgebühr für die Unterkunft Bruchstraße 2 beträgt 450,00 € pro Monat.

~~(2) Die Benutzungsgebühr für die Wohnung in der Oberen Matt 7 beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 10,69 Euro (Wohnung Erdgeschoss).~~

~~Die Benutzungsgebühr für die Wohnung in der Hauptstraße 66 beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 6,79 Euro.~~

~~Die Benutzungsgebühr für die Wohnung in der Hauptstraße 31 beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 5,77 Euro.~~

~~(3) Die Betriebskostenpauschale für die Wohnung in der Oberen Matt 7 beträgt je Person und Kalendermonat 65,04 Euro (Wohnung Erdgeschoss).~~

~~Die Betriebskostenpauschale für die Wohnung in der Hauptstraße 66 beträgt je Person und Kalendermonat 51,63 Euro.~~

~~Die Betriebskostenpauschale für die Wohnung in der Hauptstraße 31 beträgt je Person und Kalendermonat 44,14 Euro.~~

(3) Für sonstigen angemieteten Wohnraum werden die tatsächlich entstehenden Kosten (Mietkosten zzgl. Nebenkosten sowie zzgl. möglicher weiterer entstehender Kosten) geltend gemacht.

(4) Auf Antrag kann die Gebühr reduziert werden, falls Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) oder § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) vorliegt und die Gebühr nicht angemessen im Sinne des § 22 SGB II oder § 35 SGB XII ist. Sie kann dann soweit reduziert werden, dass Angemessenheit vorliegt.

(5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

#### **§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### **§ 15 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum am-1. Juli-August 20222017 in Kraft.



## V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Formatiert: Block

### § 16 Hinweis zu Verfahren- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch (an [gemeindeverwaltung@ortenberg.de](mailto:gemeindeverwaltung@ortenberg.de)) innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

## VI. Ausfertigungsvermerk

Ortenberg, den ~~27~~20. September 2022~~September 2017~~

Formatiert: Ebene 1

.....  
Markus Vollmer, Bürgermeister

### Hinweis zu § 15:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 19. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich**

(1) Die Gemeinde Ortenberg betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Ortenberg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Ortenberg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

### **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Ortenberg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Ortenberg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Ortenberg, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Ortenberg insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Ortenberg diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Ortenberg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Ortenberg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde Ortenberg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Ortenberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Ortenberg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Ortenberg wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Ortenberg zu beseitigen.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Ortenberg bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ortenberg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Ortenberg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Ortenberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Ortenberg keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe (*Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten* zuzüglich *personenbezogener Betriebskostenpauschale*)**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist das Verhältnis zwischen Gesamtkosten und Belegung der Jahre 2020 und 2021 bzw. der Jahre 2018 und 2019 für die Unterkunft Bruchstraße 2. Für Instandhaltung, Schönheitsreparaturen und Verwaltungskosten wurden die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz angewendet.

(2) Die pauschale Nutzungsgebühr für die Unterkünfte Bruchstraße 21 und Hauptstraße 31 beträgt 330,00 € pro Monat und Person.

Die pauschale Nutzungsgebühr für die Unterkunft Bruchstraße 2 beträgt 450,00 € pro Monat.

(3) Für sonstigen angemieteten Wohnraum werden die tatsächlich entstehenden Kosten (Mietkosten zzgl. Nebenkosten sowie zzgl. möglicher weiterer entstehender Kosten) geltend gemacht.

(4) Auf Antrag kann die Gebühr reduziert werden, falls Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) oder § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) vorliegt und die Gebühr nicht angemessen im Sinne des § 22 SGB II oder § 35 SGB XII ist. Sie kann dann soweit reduziert werden, dass Angemessenheit vorliegt.

(5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

#### **§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 15 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft.

## **V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

### **§ 16 Hinweis zu Verfahren- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch (an [gemeindeverwaltung@ortenberg.de](mailto:gemeindeverwaltung@ortenberg.de)) innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

## **VI. Ausfertigungsvermerk**

Ortenberg, den 20. September 2022

.....  
Markus Vollmer, Bürgermeister

### **Hinweis zu § 15:**

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.



	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 19. September 2022</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 6</b>

<b>Fundtiervertrag</b>
------------------------

**Sachverhalt**

Die Gemeinden sind nach § 5a AGBGB als zuständige Fundbehörde (§§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB) zur Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren bis zu sechs Monaten verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Gemeinde den Tierschutzverein Offenburg-Zell a. H. beauftragt. Der Fundtiervertrag (Anlage 2) wurde 2015, 2018 und 2020 jeweils einhergehend mit Entgeltanpassungen angepasst.

Nachdem der Vertrag zum Jahresende 2021 gekündigt war und nunmehr die seit 2021 bestehenden Fragen zur Datenweitergabe mit dem Landesdatenschutzbeauftragten geklärt und ausgeräumt sind, hat der Tierschutzverein eine neue Entgeltregelung mit rückwirkender Wirkung ab dem 01. Januar 2022 vorgelegt.

Die Entgelte gliedern sich in eine Einwohnerpauschale und Fallpauschalen für die Aufnahme und Unterbringung von Katzen und Hunden.

Der Fall-Aufwand der Jahre 2020 und 2021 betrug zusammen ca. 1.800 EUR und entfällt auf insgesamt 15 Katzen und 4 Hunde (900 EUR p.a.).

Hinzu kommt die Einwohnerpauschale als Grundbetrag. Dieser betrug bisher 0,50 EUR /EW, künftig 0,60 EUR/EW zzgl. MWST ca. 2.500 EUR.

Da das Fundtieraufkommen und der Aufwand daher kaum kalkulierbar ist, enthält der Haushaltsplan einen Ansatz von 3.000 EUR.

Neu hinzu kommen die Gebührentatbestände für Behandlung gegen Parasitenbefall (22 EUR) und bei Verletzungen (12 EUR) bei Katzen sowie eine Gebühr für die Abholung außerhalb der Öffnungszeiten (50 EUR).

Der Gesamtaufwand betrug im Schnitt der 2020/2021 ca. 2.600 EUR. Bei gleichem Aufkommen wird dieser ca. 3.000 EUR betragen

Der Tierschutzverein führt für diese Maßnahme insbesondere gestiegene Kosten und gesetzliche Verpflichtungen der Fundbehörden (Gemeinde) ins Feld (Anlage 1).

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Fundtiervertrages zu den genannten Konditionen.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

**Nachtrag zum Fundtiervertrag**

zwischen der Gemeinde Ortenberg  
Dorfplatz 1  
77799 Ortenberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Vollmer  
*(nachfolgend „Gemeinde“)*

und dem Tierschutzverein Offenburg – Zell a. H. e. V.  
Am Flugplatz 2c  
77656 Offenburg


vertreten durch Herrn Uwe Dindas, 1. Vorsitzender  
*(nachfolgend "Tierschutzverein")*

Zur Neuregelung der Kostenerstattung für Fundtiere gemäß §5 des Fundtiervertrags gilt rückwirkend zum 01.01.2022 die beigefügt Anlage 1a. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ortenberg, den \_\_\_\_\_

Offenburg, den 29.08.2022 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Ortenberg  
Markus Vollmer  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Tierschutzverein Offenburg - Zell a. H. e. V.  
Uwe Dindas  
1. Vorsitzender

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung:  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung:  einstimmig  mehrheitlich ja nein: Enth.:

## Anlage 1a

zum Fundtiervertrag mit der Gemeinde Ortenberg

Kostenerstattung gem. §5

Laufzeit 01.01.2022 - 31.12.2023

Alle Angaben zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

		01.01.2022 bis 31.12.2023	Fälligkeit
Einwohnerpauschale (§5 Abs. 1; multipliziert mit der letzten verfügbaren Einwohnerzahl)		0,600 Euro netto	jeweils zum 1. März des Jahres
Fallpauschale je Fundtier (§5 Abs. 2)		25,00 Euro netto	quartalsweise nach Abrechnung
Unterbringungskosten <b>Hund</b> (§5 Abs. 2)	1. – 30. Tag	7,50 Euro netto	
	31. – 183. Tag	5,0 Euro netto	
Unterbringungskosten <b>Katze</b> (§5 Abs. 2)	1. – 30. Tag	5,50 Euro netto	
	31. – 183. Tag	4,00 Euro netto	
Behandlungspauschale je Katze für	Parasitenbefall	22,00 Euro netto	
	Verletzungen	12,00 Euro netto	
Abholung eines Fundtieres außerhalb der Betriebszeiten der Tierherberge Offenburg		50,00 Euro netto	

Die Pauschale wird je Fundkatze berechnet, unabhängig davon, ob im Einzelfall eine akute Verletzung\* vorliegt, die behandelt werden muss. Hierdurch werden die Behandlungskosten für Fundkatzen insgesamt berücksichtigt. Sollten im Einzelfall höhere Behandlungskosten entstehen, wird die Kostenverteilung mit der Gemeinde abgestimmt.

Für die Regelung der Kostenerstattung ab dem 01.01.2024 wird der Gemeinde rechtzeitig ein neues Angebot vorgelegt.

Von: Uwe Dindas [Tierschutzverein Offenburg] [<mailto:u.dindas@tierschutzverein-offenburg.de>]

Gesendet: Montag, 16. Dezember 2019 08:45

An: Schneider Irene <[Irene.Schneider@ortenberg.de](mailto:Irene.Schneider@ortenberg.de)>

Betreff: Fundtiervertrag

### Beratungsergebnis:

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:

**Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:

## Fundtiervertrag

Zwischen der Gemeinde Ortenberg  
Dorfplatz 1  
77799 Ortenberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Vollmer  
*(nachfolgend „Gemeinde“)*

und dem Tierschutzverein Offenburg – Zell a. H. e.V.  
Am Flugplatz 2c  
77656 Offenburg

vertreten durch Herrn Uwe Dindas, 1. Vorsitzender  
*(nachfolgend "Tierschutzverein")*

wird folgender Fundtiervertrag geschlossen:

### § 1 Übertragung hoheitlicher Aufgaben

Die Gemeinde ist nach §5a AGBGB als zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB verpflichtet, Fundtiere aufzunehmen und unterzubringen. Dieser Verpflichtung kommt sie in der Weise nach, dass sie den Tierschutzverein, soweit gesetzlich zulässig, mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt. Die Einzelheiten hierzu regelt dieser Vertrag.

### § 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Fundtiere sind lebende Tiere, die aufgefunden werden und bei denen nicht sofort erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer sein Eigentum daran aufgegeben hat oder nicht. Sofern nach einem Zeitraum von 30 Tagen nach Auffinden des Tieres der Eigentümer nicht ermittelt werden kann, gilt das Tier als herrenlos.
- (2) Kommt ein Finder seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Fundes gem. § 965 BGB nicht nach und versorgt das von ihm gefundene oder ihm zugelaufene Tier selbst, ist der Tierschutzverein berechtigt, die Aufnahme und Versorgung des Tieres oder die Übernahme von Behandlungskosten zu verweigern.
- (3) Nicht zu den Fundtieren zählen Katzen aus Katzenpopulationen, die durch Anfütterung entstanden sind.
- (4) Die weiteren Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Kostentragung durch die Gemeinde, gelten für Fund- und herrenlose Tiere gleichermaßen.

### Beratungsergebnis:

Zustimmung:  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung:  einstimmig  mehrheitlich ja nein: Enth.:

### § 3 Leistungsumfang und Kostentragung bei Fund- und herrenlosen Tieren

- (1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die auf dem Gebiet der Gemeinde aufgegriffenen Fund- und herrenlosen Tiere in der vom Tierschutzverein betriebenen Tierherberge aufzunehmen und ordnungsgemäß zu betreuen. Zu diesem Zweck werden in der Tierherberge entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereitgehalten. Eine Verpflichtung des Tierschutzvereins zur Abholung von Fund- und herrenlosen Tieren bei der Gemeinde besteht nicht. Sofern der Tierschutzverein Transportkapazitäten verfügbar hat, wird die Abholung übernommen. Die vorübergehende Unterbringung des Fund- oder herrenlosen Tieres während evtl. entstehender Wartezeiten ist durch die Gemeinde sicherzustellen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle Fund- und herrenlosen Tiere selbst in der Tierherberge abzugeben oder die Finder der Tiere an die Tierherberge zu verweisen.
- (3) Die Kosten für Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren sind durch die in §5 vereinbarten Zahlungen grundsätzlich abgegolten. Sollten im Einzelfall höhere Kosten für die tierärztliche Behandlung akuter Verletzungen eines Fundtieres entstehen, behält sich der Tierschutzverein vor, diese der Gemeinde weiter zu belasten. In jedem Fall erfolgt hierbei eine vorherige Absprache mit der betreffenden Gemeinde.
- (4) Aufnahme und Betreuung von durch die Gemeinde beschlagnahmten oder eingezogenen Tieren (Katzen, Hunde, insbesondere solche, die als Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Kampfhundeverordnung des Landes Baden-Württemberg eingestuft sind oder eingestuft werden könnten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

### § 4 Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Mit Beginn der Unterbringung eines Fund- oder herrenlosen Tieres in der Tierherberge Offenburg gehen alle Rechte und Pflichten an dem Tier auf den Tierschutzverein über.
- (2) Im Falle der Vermittlung eines Fund- oder herrenlosen Tieres oder der Rückgabe an den Eigentümer erhoebene Gebühren stehen dem Tierschutzverein zur Deckung entstandener Kosten zu und werden vom Tierschutzverein Dritten gegenüber geltend gemacht.
- (3) Für Verwahrung und Herausgabe von Fundtieren werden die Bestimmungen der §§ 965 ff BGB beachtet.

### § 5 Erstattung der Kosten für Fund- und herrenlose Tiere

- (1) Zur Abgeltung der Kosten für die Bereitstellung von Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung von Fund- und herrenlosen Tieren zahlt die Gemeinde an den Tierschutzverein eine Pauschale je Einwohner und Kalenderjahr wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag bezeichnet. Der sich durch Multiplikation der Pauschale je Einwohner mit der letzten verfügbaren Einwohnerzahl ergebende Betrag ist zum **1. März** eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Offenburg/Ortenau  
Kontoinhaber: Tierschutzverein Offenburg - Zell a. H. e. V.  
IBAN: DE88 6645 0050 0000 0477 55  
BIC: SOLADES1OFG

Bei unterjährigem Vertragsbeginn wird die Einwohnerpauschale zeitanteilig berechnet.

- (2) Zusätzlich erstattet die Gemeinde dem Tierschutzverein die Kosten je Fundtiere wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt.
- (3) Die Abrechnung durch den Tierschutzverein erfolgt quartalsweise. Hierzu werden der Gemeinde die Fundtierfälle sowie die Verweiltage der Fund- und herrenlosen Tiere in der Tierherberge nachgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge bargeldlos auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Offenburg/Ortenau  
Kontoinhaber: Tierschutzverein Offenburg - Zell a. H. e. V.  
IBAN: DE88 6645 0050 0000 0477 55  
BIC: SOLADES1OFG

### Beratungsergebnis:

- Zustimmung:**                       einstimmig    mehrheitlich   ja:            nein:   Enth.:
- Ablehnung:**                          einstimmig    mehrheitlich   ja            nein:   Enth.:

**§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann durch jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

**§ 7 Vertragsänderungen**

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis selbst.

**§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zunutzbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Ortenberg, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Ortenberg

\_\_\_\_\_  
Markus Vollmer  
Bürgermeister

Offenburg, den \_\_\_\_\_


Tierschutzverein  
Offenburg-Zell a. H. e. V.

\_\_\_\_\_  
Uwe Dindas  
1. Vorsitzender

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung:                       einstimmig    mehrheitlich   ja:            nein:   Enth.:

Ablehnung:                          einstimmig    mehrheitlich   ja            nein:   Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 19. September 2022</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 7</b>

**Straßennamen – zusätzliche Hinweisbeschilderung**

**Sachverhalt**

In den Gemeinderatssitzungen am 17. Januar 2022 und am 25. April 2022 hat der Gemeinderat Beschlüsse über ein Konzept zur Harmonisierung der vorhandenen Hinweisbeschilderungen und Wegweiser einschließlich der Ortseingangs-Hinweistafeln beschlossen.

Damit korrespondierend greift die Verwaltung ein seit vielen Jahren zurückgestellter Vorschlag auf. An einigen in Ortenberg vorhandenen Straßennamensschildern sollten zusätzlich kleine Hinweischildchen angebracht werden, mit denen knapp die Bedeutung des Straßennamens erklärt wird.

Dies kann das Interesse an der Ortsgeschichte wecken und unterstützen und mit großer Streubreite zur Identitätsstiftung beitragen.

Nach vorläufiger Recherche wären dies 24 Straßennamen – solche, die nicht schon durch den Namen selbsterklärend sind (Anlage 1). Geschätzter Aufwand 2.000 bis 3.000 EUR.

Zur Historie der Straßennamen im Allgemeinen:

Bis etwa zum II. Weltkrieg war in Ortenberg eine offizielle Verwendung von Straßennamen unüblich. Der Ortsstraßenplan von 1858 (Anlage 2) weist nur wenige Straßen mit Straßennamen aus (Bühlweg, Bruchgasse, Zehntfreigasse, Judengasse). Im Zuge der Gebäudeeinschätzung durch die Gebäudeversicherung wurden um 1900 alle Häuser mit Nummern nach einem durchlaufenden Nummernsystem versehen. Die Adresse lautete daher z.B. „Ortenberg 172“.

Bei der nächsten Gebäudeeinschätzung 1940 wurden die Straßen mit Namen versehen und das Nummernsystem je Straße (linke Seite ungerade, rechte Seite gerade) eingeführt, jedoch nur lückenhaft umgesetzt. Im Alltag waren die alten Hausnummern großteils noch in Gebrauch. Die Hausnummern waren aber oft nicht mehr angebracht. Straßennamensschilder waren bis auf den „Fessenbacherweg“ (Judengasse) der 1938 aufgrund staatlicher Vorgaben neu benannt wurde keine angebracht.

Am 5. Juli 1954 beschloss der Gemeinderat daher, dass „im Interesse der Einheitlichkeit wie Vollständigkeit und im Einklang zur Gebäudeeinschätzung, im Interesse des Fremdenverkehrs und der dörflichen Ordnung die neuen Straßenbezeichnungen und die Nummerierung der Häuser durchgeführt und die benötigten Straßenn- und Hausnummernschilder bei der Firma Boos & Hahn bestellt werden.“ Die Hausnummernschilder wurden gegen einen Kostenbeitrag von 1,-- DM abgegeben und Straßennamensschilder beschafft. Die neuen Regelungen traten zum 1. Januar 1955 in Kraft.

Einige Straßennamen wurden damit offiziell vergeben und festgelegt. Bei Neubaugebieten in der Folge wurde ebenso verfahren.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erörtert das Thema und stimmt ggf. dem Vorschlag der Verwaltung zu.

**Beratungsergebnis:**

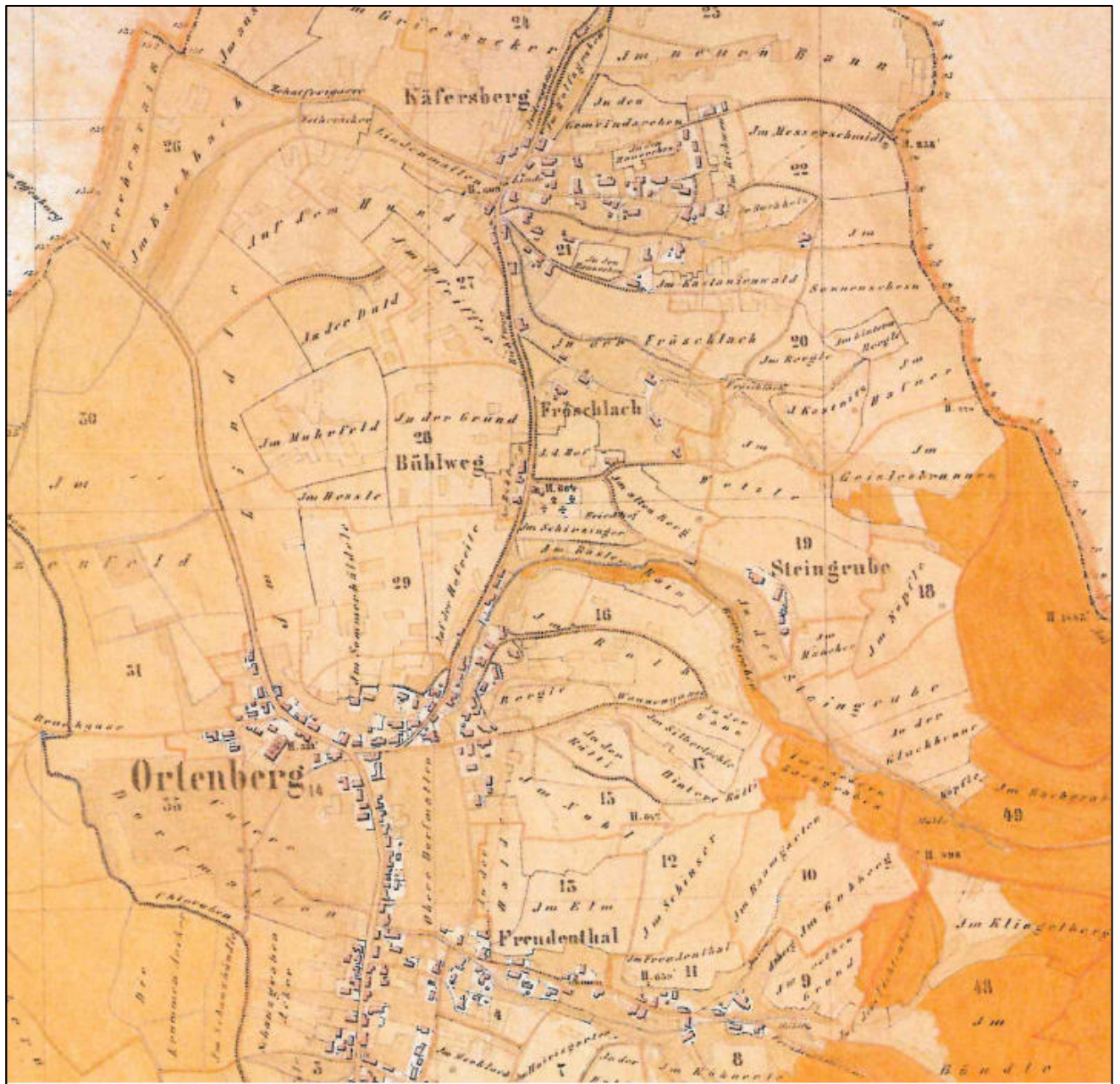
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

## Straßennamen-Zusatz-Hinweisbshilderung

	Name	Beschreibung/Text	Quelle
1	Almweg	Der frühere "Allmendweg" bis zu dessen Nordrand sich früher der Wald ausdehnte. Dieser wurde 1781 bis 1785 um aus dem Holzverkauf einen Kapitalstock für den für den geplanten Kircheneubau zu schaffen. Durch die Rodung entstand der "Neue Bann".	Häuserbuch S. 371 und 433
2	Am Marktplatz	Bezeichnung für den hier seit 1929 bis 2019 bestehenden Obstgroßmarkt	
3	Am St. Andreas	Im Jahr 1997 benannt als Erinnerung an das ehemalige, 500 Jahre alte Spitalsweingut der Stadt Offenburg, das fortan den Namen "Weingut Schloss Ortenberg" führen sollte.	
4	Bierwegle	Fußweg zur 1866 gegründeten Brauerei Joggerst, später Brauerei Harter mit der Wirtschaft "Grüner Winkel".	u.a. Häuserbuch S. 250
5	Bruchstr.	Die "Bruchgass" war vermutlich bereits in der Antike ein von der römischen Kinzigalstraße durch den Bruch, also einem Sumpfgebiet, zu in der Vorbergzone liegenden Gehöften führender Stichweg	Chronik S. 795
6	Ellenriederstr.	Benannt nach der 1791 in Kontanz geborenen Kunst- und späteren badischen Hofmalerin Marie Ellenrieder. Sie schuf in den Jahren 1827 und 1836 die Altarbilder in der neuen Pfarrkirche. Der Umstand dass man hierfür eine Frau beauftragte wurde später in der Fachwelt als "das Wunder von Ortenberg" bezeichnet.	
7	Farrengasse	Die namenlose Wegeverbindung wurde nach dem Bau des Stierstalls für die gemeindeeigenen Zuchtstiere 1901 zum "Stiergässle" und erhielt später die heutige Bezeichnung.	Häuserbuch S.167, 177, 178
8	Fessenbacher Weg	1938 wurde auf staatliche Anordnung ein Schild mit der heutigen Namensbezeichnung aufgestellt. Alternativ wurde aber sowohl bei der Gemeindeverwaltung als auch bei der Bevölkerung noch bis in die 1960er Jahre die alte und heute vergessene Bezeichnung "Judengasse" verwendet. Die Herkunft dieser Bezeichnung liegt im Dunkeln: Soweit bekannt, gab es bis dahin hier nie Anwohner jüdischen Glaubens.	siehe Ortsplan von 1857, Umbenennung 1938 siehe Akte Auszug aus dem Kreisarchiv; Gemeindnarchiv 656.21 (z.B. Bekanntmachung vom 14.5.1955)
9	Heidengasse	Bestandteil der von Offenburg nach Gengenbach führenden römischen Kinzigalstraße. Neben dem Namen "Heidengässle" wurde bis ins 19. Jahrhundert die Bezeichnung "d' alt' Strooß" verwendet.	Häuserbuch S. 36
10	Hundweg	Nach dem Flunamen "Auf dem Hund"	
11	Kanzleihof	<i>Wird erst bei Fertigstellung umzusetzen sein</i>	Häuserbuch S. 60 u.a.
12	Kleiner Hundweg	Nach dem Flunamen "Auf dem Hund"	
13	Kochgäßle	Bereits 1535 ist eine Flurbezeichnung "Kochengassenn" bezeugt. Nach mündlicher Überlieferung soll der Name von einem Feldlager feindlicher Truppen herrühren. Nicht auszuschließen, ist aber, dass diese auf frühere Besitzverhältnisse und einer Familie namens "Koch" zurück geht.	Häuserbuch S. 134
14	Obere Matt	Dieser, die Siedlungslücke oberhalb der "Landstraße" (heute Hauptstraße) - die obere Dorfmat - durchziehende Weg war lange gar nicht und bis ins 20. Jahrhundert nur an der Hangseite bebaut.	Häuserbuch S. 233 u.a.
15	Pfannenstiel	Über Jahrhunderte und bis weit ins 20. Jahrhundert wurde der südlich des Schanzgrabens als "Pfannenstiel" bezeichnet. Der Name hat sich bereits vor dem Krieg in der Bezeichnung dieses Verbindungswegs festgehalten und wurde im Jahr 1955 endgültig verwewigt.	Häuserbuch S. 35; Akte 656.21, Feuerversicherungsbuch 1940



16	Siedlerstr.	Die schon zuvor bestehende "Siedlungs-idee" mit der Schaffung gleichartiger und kostengünstiger Einfamilienhäuser mit eigenem Garten und Kleintierhaltung wurde auch in Ortenberg ideologisch besetzt. So entstand ab 1936 innerhalb kurzer Zeit die "NS-Heimstättensiedlung Ortenberg". doch schon kurz nach der Fertigstellung sprach man aber nur noch von der "Siedlung".	
17	Sonnengasse	Seit 1955 offizielle Bezeichnung der vor dem Krieg als "Mistschütteweg" oder "Dung-Gasse" benannten Verbindung zum ehemaligen Gasthaus "Sonne".	Matthias Sieferle und Häuserbuch S. 409, Feuerversicherungsbuch 1940
18	Stotzheimer Str.	Benannt nach der Partnergemeinde Stotzheim im Elsaß, Die Partnerschaft besteht seit 1965.	
19	Untere Matt	Westlich der Dorfstraße (Hauptstraße) lagen die unteren Dorf-matten mit den heute vergessenen Flurbezeichnungen "Dohlenmatt", "Brunnenmatt", "Schottenmatt" und "Sternenmatt". Gegenüber, auf der anderen Seite der Dorfstraße befand sich die "obere Matt".	Häuserbuch S. 237 ff
20	Von-Berckholtz-Str.	Der aus Riga stammende Gabriel Leonhard von Berckholz (1781 - 1863) kaufte 1838 die Ruine der Burg Ortenberg und erbaute das Ortenberger Schloss. Er war der erste Ortenberger Ehrenbürger.	
21	Von-Hirsch-Weg	Die bis dahin namenlose Ortsstraße erhielt 1957 diese Bezeichnung zur Erinnerung an Schlossbesitzer, Ehrenbürger und großen Wohltäter Baron Theodor von Hirsch (1838-1916)	GR 8. Mai 1957
22	Wannengasse	Bereits 1576 so dokumentiert. Vermutlich ist der Name auf den wannenförmigen Gelände-Einschnitt - im Allgemeinen als "hohle Gasse" bezeichnet - zurück zu führen.	vgl. Häuserbuch S- 234
23	Winzerkellerweg	Benannt nach dem 1953 erbauten und bis zur Fusion mit der Weinmanufaktur Gengenbach-Offenburg im Jahr 1997 betriebenen Keller der Winzergenossenschaft Ortenberg.	
24	Zehntfreistr.	Benennung an die frühere "Zehnerfreigasse". Bis Anfang des 19. Jahrhunderts gab es eine Ablieferungspflicht ein Zehntel der Ernteerzeugnisse zur Unterhaltung der Kirchen und der Pfarrer. Zehntberechtigter war der große Teil des Klosters Gengenbach. Da dieses hier aber selbst Grundeigentümer war, waren viele Grundstücke "zehnerfrei".	u.a. Häuserbuch S. 366





**Gemeinde  
Ortenberg**

**Vorlage**

**Gemeinderatssitzung  
19. September 2022**

bearbeitet von:  
Verena Berger

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Anlage/n

**TOP 8**

**Annahme von Spenden**

**Sachverhalt**

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Der Donnerstag Club Ortenberg hat einen Betrag in Höhe von 1.777,98 € für eine neue Sitzbank für das Dorf gespendet.

- STILART Schäfer spendet die Druckdarstellung und Montage für die Edelstahlschilder – Mittelpunkt Ortenberg im Wert von 158,00 €.

**Beschlussvorschlag**

Die Sach- und Geldspenden werden angenommen.

**Notizen**

**Beratungsergebnis:**

- |                                      |                                     |                                       |     |       |        |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung:  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |